

# **Gutachten Leasing**

**Gesetzliche Rechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber  
beim Dreiparteienleasing im Falle erheblich eingeschränkten  
oder unmöglichen Gebrauchs des Leasinggegenstandes**

PD DR. IUR. ALEXANDER BRUNNER

Privatdozent für Handels- und Konsumrecht  
sowie Verfahrensrecht an der  
Universität St. Gallen

Zürich 2008

**Inhaltsübersicht:**

<b>A. Sachverhalt und Rechtsfrage .....</b>	<b>4</b>
I. Anlass zum Gutachten Leasing .....	4
II. Grundsätzliche Fragestellung (Gutachterfragen) .....	4
<b>B. Markt-Analyse .....</b>	<b>5</b>
I. Aufzeigen der faktischen Vertragsgestaltung am Leasing-Markt .....	5
1. Fall 1 .....	5
2. Fall 2 .....	9
3. Fall 3 .....	10
4. Fall 4 .....	13
5. Fall 5 .....	15
6. Fall 6 .....	17
7. Fall 7 .....	23
II. Analyse der faktischen Vertragsgestaltung am Leasing-Markt .....	26
1. Parteien des Leasingvertrags .....	26
2. Inhalt des Leasingvertrags und AGB .....	28
3. Erfüllung des Leasingvertrags .....	29
III. Problematik der faktischen Vertragsgestaltung und der AGB .....	29
<b>C. Rechtliche Würdigung .....</b>	<b>30</b>
I. Anwendbares Recht im allgemeinen .....	30
1. Handelsrecht (Ausschluss) .....	30
2. Konsumrecht (typisierte Tatbestände) .....	30

II.	Anwendbares Recht im besonderen.....	31
III.	Entscheid des Gesetzgebers beim KKG - Leasing.....	31
1.	Legaldefinition des Leasingvertrags nach KKG .....	31
2.	Unvollständige Legaldefinition des Leasingvertrags nach KKG .....	32
3.	Parlamentarische Beratungen zum Leasingvertrag nach KKG .....	32
4.	Verhältnis zwischen Art. 11 KKG (Leasing) und Art. 10 KKG (Finanzierung) .....	35
IV.	Dreiparteien-Leasing im KKG 2001 .....	36
1.	Zweiparteienvertrag des Leasing als Finanzierungskredit .....	36
2.	Dreiparteienvertrag des Leasing als Finanzierungskredit.....	37
3.	Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Leasingnehmer.....	38
4.	Vertragsverhältnis zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer.....	38
5.	Vertragsverhältnis zwischen Leasinggeber und Lieferant.....	39
V.	Erfüllungsstörungen beim Dreiparteien-Leasing nach KKG.....	41
1.	Erfüllung durch Lieferant .....	41
2.	Erfüllung durch Leasinggeber .....	43
<b>D.</b>	<b>Beantwortung der Gutachterfragen (Fazit).....</b>	<b>45</b>
I.	Grundsatzklärung .....	45
II.	Beantwortung im einzelnen .....	46
1.	Weiterzahlung der Leasingraten? .....	46
2.	Kann sich der Leasinggeber mit Art. 21 Abs. 1 lit. a KKG entlasten?.....	47
3.	Verhindert die Amortisationstabelle die Auflösung des Leasingvertrags? ...	48
<b>E.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>49</b>

## A. Sachverhalt und Rechtsfrage

### I. Anlass zum Gutachten Leasing

Anlass des Gutachtens sind stets sich wiederholende Problemlagen bei der Abwicklung von Leasingverträgen, insbesondere beim Auto-Leasing. Mit Bezug auf den **Sachverhalt** ergeben sich - vorerst unabhängig von einer möglichen Qualifikation des Leasingvertrags als Kauf, Miete oder Innominatkontrakt - vor allem dann Probleme, wenn der ordentliche Gebrauch des Leasinggegenstandes erheblich eingeschränkt ist (im Falle von andauernd notwendig werdenden Reparaturen) oder gar völlig verunmöglicht wird (bei unbehebaren Mängeln).

Die **faktische Vertragsgestaltung** von Leasingverträgen am Markt, insbesondere unter Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) hat zur Folge, dass viele Leasingnehmer - beim Dreiparteienleasing - den Leasingzins auch dann weiter zu leisten haben, wenn der Leasinggegenstand wegen Mängeln nur eingeschränkt oder gar nicht gebraucht werden kann. Die vernünftige Erwartung von durchschnittlichen Abnehmern von Dienstleistungen aus Leasingverträgen geht in solchen Fällen stets davon aus, dass mit dem Vertrag ein Gleichgewicht<sup>1</sup> von Leistung und Gegenleistung vereinbart wurde. Sie stellen bei der Vertragsabwicklung bzw. bei Erfüllungsstörungen im Falle von Mängeln des Leasinggegenstandes jedoch mit Erstaunen fest, dass die **AGB statuieren**, die Leistung der Leasing-Raten auch dann zu erbringen, wenn die Gegenleistung nicht gehörig oder gar nicht erbracht wird.

Unter solchen Umständen ist es verständlich, dass die **Beratungsdienste von Abnehmer-Organisationen** sehr häufig Anfragen empörter und verunsicherter Leasingnehmer zu bearbeiten haben. Vorliegend war es der TCS (Touring Club Schweiz), der dem Gutachter eine grosse Anzahl von Sachverhalten unterbreitete und entsprechende Fragen an ihn richtete. Das vorliegende Gutachten hat diese Fragen zum Inhalt.

### II. Grundsätzliche Fragestellung (Gutachterfragen)

Die Gutachterfragen lassen sich wie folgt formulieren: *Erstens*, welche **Rechtsbehelfe** stehen dem Käufer oder Mieter oder Leasingnehmer **gegen den Vertragspartner** zu? - und *zweitens*, welche **Rechtsfolgen** entstehen bei der Inanspruchnahme dieser Rechtsbehelfe, insb. beim Dreiparteien-Leasing? - *insbesondere*, sind die Leasing-Raten an die Leasing-Gesellschaft trotz unbrauchbarem Fahrzeug weiter zu leisten? - *und/oder*, ist auch unter solchen Umständen bzw. bei einem Rücktritt des Leasingnehmers ein ge-

---

<sup>1</sup> Die Erwartung eines Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung eines Vertrags entspricht durchaus gängigen Vernunftgründen, was schon im römischen Recht zur "exceptio non adimpletu contractus" führte und auch heute noch als allgemeine Norm unvermindert in Geltung steht: Art. 82 OR.

mäss Leasing-Tabelle wesentlich höherer Betrag zu leisten? Diese Gutachterfragen lassen sich wie folgt auf den Punkt bringen; es geht um die *gesetzlichen Rechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber beim Dreiparteienleasing im Falle erheblich eingeschränkten oder unmöglichen Gebrauchs des Leasinggegenstandes*.

## B. Markt-Analyse

### I. Aufzeigen der faktischen Vertragsgestaltung am Leasing-Markt

Bevor diese Rechtsfragen einer Analyse und der Beantwortung zugeführt werden können, ist *anhand von konkreten Fällen zu zeigen*, wie die vorstehenden Problemlagen entstehen. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Gutachter zur Verfügung gestellt worden und werden anonymisiert dargestellt. Dabei wird folgendes Schema verwendet.

Leasinggeber	Angaben nach Handelsregister, insb. Zweck
Lieferant	Angabe, falls bekannt
Leasingnehmer	Angabe Konsument
Leasinggegenstand	Angabe Fahrzeugkategorie
Leasingvertrag → Inhalt	Angabe wesentlicher Inhalt, insb. Gesamtpreis und Raten
Erfüllungsstörung/Mangel	Angabe wesentlicher Mangel des Leasinggegenstandes
Rüge des Leasingnehmers	Angabe über das Vorgehen des Leasingnehmers
Antwort Leasinggeber	Angabe über die Reaktion des Leasinggebers
Leasingvertrag → AGB	Angabe der einschlägigen Ziffern des Kleingedruckten

#### 1. Fall 1

Leasinggeber	Zweck: "Kauf und Verkauf von Personenwagen ... und jeglichen Gütern und Dienstleistungen, inkl. Ersatzteile, die für die Verwaltung, den Unterhalt und die Reparatur solcher Fahrzeuge benötigt werden; ..."
Lieferant	Nicht bekannt
Leasingnehmer	Konsument
Leasinggegenstand	Oberer Mittelklassewagen
Leasingvertrag → Inhalt	Katalogpreis inkl. Zubehör: 52'259.01 Leasingdauer: 50 Monate / 35'000 km / Jahr Monatliche Leasingrate (inkl. MWSt): 1'774.57 (mit Vorkalkulation) Kosten vorzeitige Vertragsauflösung: bis 33% Leasingdauer: 125% Rate; bis 66% Leasingdauer: 100% Rate; bis 100% Leasingdauer: 75% Rate, <3 Monate vor Vertragsablauf: keine Kosten.
Erfüllungsstörung/Mangel	Trotz zahlreichen Garagebesuchen können über Monate unerträgliche Gerüche im Fahrzeug nicht behoben werden. Gesundheitliche Probleme und Ar-

	beitsausfall.
Rüge des Leasingnehmers	Gegenüber dem Lieferanten wurde rechtzeitig und wiederholt gerügt. Gegenüber Leasinggeber ebenfalls, wobei AGB Ziff. 4.4 (Reparatur des Fz durch Leasingnehmer) nichtig iSv OR 256 II a sei.
Antwort Leasinggeber	Keine Abhilfe unter Hinweis auf AGB Ziff. 4.4
Leasingvertrag → AGB	<p><i>4.3 Prüfungspflicht und Sachmängel</i></p> <p>Der Leasingkunde hat sofort nach Erhalt des Fahrzeuges dieses gründlich zu prüfen und Mängel der Gesellschaft und dem Lieferanten sofort schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung wegen Sachmängeln des Fahrzeuges oder einzelner Teile davon. Dagegen zediert die Gesellschaft dem Leasingkunden sämtliche Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche gegenüber dem Lieferanten und/oder Hersteller. Sachmängel entbinden den Leasingkunden nicht von der Einhaltung seiner Zahlungs- und anderer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber der Gesellschaft.</p> <p>Der Leasingkunde ist verpflichtet, allfällige Ansprüche wegen Sachmängeln des Fahrzeuges auf eigene Kosten fristgerecht direkt gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.</p>

#### *4.4 Unterhalt und Reparaturen des Fahrzeuges*

Der Leasingkunde ist verpflichtet, den ordnungsgemässen Einsatz des Fahrzeuges sicherzustellen, Überbelastungen zu vermeiden und das Fahrzeug fachgemäss zu warten und zu überwachen.

Die gemäss Serviceheft vorgeschriebenen Wartungsdienste müssen pünktlich und regelmässig ausgeführt werden. Mit der Ausführung von Service-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten sind ausschliesslich offizielle Markenvertretungen zu beauftragen. Die Gesellschaft übernimmt für die fachgemässe Ausführung solcher Arbeiten durch die Markenvertretung keine Verantwortung. Bei Unfällen und anderen Schadenergebnissen muss die Gesellschaft umgehend telefonisch benachrichtigt werden, damit die Zuweisung an eine von der Gesellschaft anerkannte VSCI-Carosserie-Werkstätte erfolgen kann. In jedem Schadenfall ist sofort eine Schadenmeldung zu erstellen und der Gesellschaft einzureichen. Die Anweisungen der Gesellschaft sind zu befolgen. Das Ausführenlassen von Unfallreparaturarbeiten (auch Parkschäden etc.) ohne das vorgängige Einverständnis der Gesellschaft ist nicht gestattet. Im übrigen sind die im Merkblatt für den Fahrer aufgeführten Instruktionen für Schadenabwicklung, Service-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten zu befolgen.

#### *4.5 Haftung des Leasingkunden*

Der Leasingkunde haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher – gleichgültig ob dies auf den Leasingkunden bzw. dessen Hilfspersonen, auf Einwirkung Dritter, Zufall oder höhere Gewalt zurückgeht – im Zusammenhang mit der Beschädigung oder einem

Verlust des Leasingfahrzeuges entsteht und durch keine Versicherungsleistungen gedeckt ist.

Im übrigen haftet der Leasingkunde der Gesellschaft vollumfänglich für jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit dem Bezug von Service-, Unterhalts-, Reparaturdienstleistungen sowie Treibstoffen.

Desgleichen haftet der Leasingkunde für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Fahrzeug bei Dritten entstehen können, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Haftungsregelung trifft. Jedenfalls hat der Leasingkunde die Gesellschaft vollständig von Schadenersatzansprüchen zu entlasten und kann ihr gegenüber weder für eigenen noch für fremden Schaden Ansprüche geltend machen.

#### *4.7 Eigentum*

Jedes in den Einzelverträgen aufgeführte Fahrzeug bleibt während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum der Gesellschaft. Der Leasingkunde übernimmt das Fahrzeug stellvertretend für die Gesellschaft als Eigentümerin direkt vom Lieferanten in Besitz. Der Leasingkunde ist daher verpflichtet, bei Pfändung, Retention oder Verarrestierung des Leasingfahrzeuges das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum der Gesellschaft am Leasingfahrzeug hinzuweisen.

5.2 Sofern der Leasingkunde seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere wenn er mit der Zahlung einer Leasingrate unter einem Einzelvertrag in Verzug geraten ist und trotz Ansetzung einer Frist von 14 Tagen mit Androhung der Verzugsfolgen nicht bezahlt, oder wenn der Leasingkunde seine Vertragsverpflichtungen verletzt, ist die Gesellschaft andererseits in Ausübung des Wahlrechts gemäss Art. 107 OR berechtigt, entweder

...

2. Fall 2

Leasinggeber	Zweck: "Leasing von mobilen ... dauerhaften Konsumgütern"; "Kauf und Verkauf von Objekten aller Art sowie deren Überlassung an Dritte ... auf der Grundlage des Leasinggeschäftes ..."																																																																																																																																																																								
Lieferant	Autoverkäufer bekannt und im Vertrag aufgeführt, insb. mit Übernahmeprotokoll:  "Das Leasingfahrzeug hat der Lieferant heute, im Auftrag des Leasinggebers, dem Leasingnehmer übergeben. Dieser bestätigt, das Leasingfahrzeug vollständig und in absolut einwandfreiem Zustand ... erhalten zu haben." - "Die erste Leasingrate wird bei Übergabe des Fahrzeuges direkt an den Lieferanten bezahlt."																																																																																																																																																																								
Leasingnehmer	Konsument																																																																																																																																																																								
Leasinggegenstand	Fahrzeugkategorie: Mittelklassewagen																																																																																																																																																																								
Leasingvertrag → Inhalt	Katalogpreis inkl. Zubehör: 44'565.00 (inkl. MWSt.) Leasingdauer: 60 Monate / 35'000 km / Jahr Monatliche Leasingrate (inkl. MWSt.): 646.30 (1.Rate: 5'499.95) Effektiver Jahreszins: 5,54% Kalkulatorischer Restwert Vertragsende: 3'886.60 (exkl. MWSt.) Amortisationstabelle: →																																																																																																																																																																								
<p style="text-align: center;"><small>Amortisations-/Abzinsungstabelle V.0001 bei vorzeitiger Vertragsauflösung</small></p> <p><small>Angenommen: Monate werden auf den vollen Monat aufgerundet. Die Restwerte beruhen auf einer monatlichen Fahrleistung von 1'250 km, Meilometer werden mit CHF 0,2203 in Rechnung gestellt. Schäden und abnormale Abnutzung werden zusätzlich belastet.</small></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Dauer</th> <th>RW %</th> <th>Rate %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>3 Mon</td><td>65.00</td><td>12.24</td><td>12 Mon</td><td>57.20</td><td>3.87</td><td>23 Mon</td><td>46.60</td><td>2.85</td><td>33 Mon</td><td>38.00</td><td>2.37</td><td>43 Mon</td><td>30.00</td><td>2.01</td></tr> <tr><td>4 Mon</td><td>64.20</td><td>9.57</td><td>14 Mon</td><td>55.40</td><td>3.69</td><td>24 Mon</td><td>45.90</td><td>2.70</td><td>34 Mon</td><td>38.50</td><td>2.39</td><td>44 Mon</td><td>31.20</td><td>2.05</td></tr> <tr><td>5 Mon</td><td>63.40</td><td>7.09</td><td>15 Mon</td><td>55.00</td><td>3.59</td><td>25 Mon</td><td>45.10</td><td>2.70</td><td>35 Mon</td><td>38.00</td><td>2.38</td><td>45 Mon</td><td>31.30</td><td>2.05</td></tr> <tr><td>6 Mon</td><td>62.70</td><td>6.02</td><td>16 Mon</td><td>54.60</td><td>3.50</td><td>26 Mon</td><td>44.30</td><td>2.60</td><td>36 Mon</td><td>37.00</td><td>2.34</td><td>46 Mon</td><td>31.10</td><td>2.04</td></tr> <tr><td>7 Mon</td><td>61.90</td><td>5.00</td><td>17 Mon</td><td>54.00</td><td>3.37</td><td>27 Mon</td><td>43.50</td><td>2.58</td><td>37 Mon</td><td>37.00</td><td>2.31</td><td>47 Mon</td><td>31.00</td><td>2.03</td></tr> <tr><td>8 Mon</td><td>61.10</td><td>4.45</td><td>18 Mon</td><td>53.30</td><td>3.18</td><td>28 Mon</td><td>42.90</td><td>2.58</td><td>38 Mon</td><td>36.40</td><td>2.19</td><td>48 Mon</td><td>30.80</td><td>1.98</td></tr> <tr><td>9 Mon</td><td>60.30</td><td>4.05</td><td>19 Mon</td><td>51.60</td><td>3.11</td><td>29 Mon</td><td>41.90</td><td>2.48</td><td>39 Mon</td><td>35.60</td><td>2.16</td><td>49 Mon</td><td>30.80</td><td>1.96</td></tr> <tr><td>10 Mon</td><td>59.50</td><td>3.65</td><td>20 Mon</td><td>49.00</td><td>3.05</td><td>30 Mon</td><td>41.20</td><td>2.40</td><td>40 Mon</td><td>34.80</td><td>2.14</td><td>50 Mon</td><td>30.00</td><td>1.94</td></tr> <tr><td>11 Mon</td><td>58.70</td><td>3.24</td><td>21 Mon</td><td>46.50</td><td>2.91</td><td>31 Mon</td><td>40.40</td><td>2.40</td><td>41 Mon</td><td>34.00</td><td>2.12</td><td>51 Mon</td><td>29.20</td><td>1.93</td></tr> <tr><td>12 Mon</td><td>58.00</td><td>2.84</td><td>22 Mon</td><td>47.40</td><td>2.84</td><td>32 Mon</td><td>39.60</td><td>2.41</td><td>42 Mon</td><td>33.20</td><td>2.08</td><td>52 Mon</td><td>28.40</td><td>1.91</td></tr> </tbody> </table> <p><small>Dauer = Effektive Mietgedauer      RW % = Restwert in % des Katalogpreises      Rate % = Monatsrate in % des Katalogpreises</small></p> <p><small>Der Beginn der Leasingdauer richtet sich nach dem Datum der Fahrzeugübergabe. Änderungen der Leasingraten sind gemäss Ziff. 2.2 der "Allgemeinen Leasingbedingungen" möglich. Die definitiven Vertragsdaten werden im Übergabeprotokoll bestätigt.</small></p> <p><small>Die oben aufgeführten Leasingraten sind nur anwendbar, wenn der Vertrag über die gesamte Leasingdauer bestehen bleibt. Bei vorzeitiger Auflösung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung gemäss den Prozentsätzen der oben stehenden Amortisationstabelle (vgl. Ziffer 2.3 der "Allgemeinen Leasingbedingungen").</small></p>		Dauer	RW %	Rate %	Dauer	RW %	Rate %	Dauer	RW %	Rate %	3 Mon	65.00	12.24	12 Mon	57.20	3.87	23 Mon	46.60	2.85	33 Mon	38.00	2.37	43 Mon	30.00	2.01	4 Mon	64.20	9.57	14 Mon	55.40	3.69	24 Mon	45.90	2.70	34 Mon	38.50	2.39	44 Mon	31.20	2.05	5 Mon	63.40	7.09	15 Mon	55.00	3.59	25 Mon	45.10	2.70	35 Mon	38.00	2.38	45 Mon	31.30	2.05	6 Mon	62.70	6.02	16 Mon	54.60	3.50	26 Mon	44.30	2.60	36 Mon	37.00	2.34	46 Mon	31.10	2.04	7 Mon	61.90	5.00	17 Mon	54.00	3.37	27 Mon	43.50	2.58	37 Mon	37.00	2.31	47 Mon	31.00	2.03	8 Mon	61.10	4.45	18 Mon	53.30	3.18	28 Mon	42.90	2.58	38 Mon	36.40	2.19	48 Mon	30.80	1.98	9 Mon	60.30	4.05	19 Mon	51.60	3.11	29 Mon	41.90	2.48	39 Mon	35.60	2.16	49 Mon	30.80	1.96	10 Mon	59.50	3.65	20 Mon	49.00	3.05	30 Mon	41.20	2.40	40 Mon	34.80	2.14	50 Mon	30.00	1.94	11 Mon	58.70	3.24	21 Mon	46.50	2.91	31 Mon	40.40	2.40	41 Mon	34.00	2.12	51 Mon	29.20	1.93	12 Mon	58.00	2.84	22 Mon	47.40	2.84	32 Mon	39.60	2.41	42 Mon	33.20	2.08	52 Mon	28.40	1.91									
Dauer	RW %	Rate %	Dauer	RW %	Rate %	Dauer	RW %	Rate %	Dauer	RW %	Rate %	Dauer	RW %	Rate %	Dauer	RW %	Rate %																																																																																																																																																								
3 Mon	65.00	12.24	12 Mon	57.20	3.87	23 Mon	46.60	2.85	33 Mon	38.00	2.37	43 Mon	30.00	2.01																																																																																																																																																											
4 Mon	64.20	9.57	14 Mon	55.40	3.69	24 Mon	45.90	2.70	34 Mon	38.50	2.39	44 Mon	31.20	2.05																																																																																																																																																											
5 Mon	63.40	7.09	15 Mon	55.00	3.59	25 Mon	45.10	2.70	35 Mon	38.00	2.38	45 Mon	31.30	2.05																																																																																																																																																											
6 Mon	62.70	6.02	16 Mon	54.60	3.50	26 Mon	44.30	2.60	36 Mon	37.00	2.34	46 Mon	31.10	2.04																																																																																																																																																											
7 Mon	61.90	5.00	17 Mon	54.00	3.37	27 Mon	43.50	2.58	37 Mon	37.00	2.31	47 Mon	31.00	2.03																																																																																																																																																											
8 Mon	61.10	4.45	18 Mon	53.30	3.18	28 Mon	42.90	2.58	38 Mon	36.40	2.19	48 Mon	30.80	1.98																																																																																																																																																											
9 Mon	60.30	4.05	19 Mon	51.60	3.11	29 Mon	41.90	2.48	39 Mon	35.60	2.16	49 Mon	30.80	1.96																																																																																																																																																											
10 Mon	59.50	3.65	20 Mon	49.00	3.05	30 Mon	41.20	2.40	40 Mon	34.80	2.14	50 Mon	30.00	1.94																																																																																																																																																											
11 Mon	58.70	3.24	21 Mon	46.50	2.91	31 Mon	40.40	2.40	41 Mon	34.00	2.12	51 Mon	29.20	1.93																																																																																																																																																											
12 Mon	58.00	2.84	22 Mon	47.40	2.84	32 Mon	39.60	2.41	42 Mon	33.20	2.08	52 Mon	28.40	1.91																																																																																																																																																											
Erfüllungstörung/Mangel	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stossdämpfer hinten komplett defekt</li> <li>2. Felgen (der Lack hat sich von den Felgen gelöst)</li> <li>3. AGR-Ventil (musste das Auto im Emmental abschleppen lassen)</li> <li>4. Ausrücklager der Kupplung</li> <li>5. Höhenverstellungsmodul (Xenonlicht)</li> <li>6. Lenkung</li> <li>7. Steuergerät</li> <li>8. Dieselpumpe</li> <li>9. Mittelkonsolenfach</li> <li>10. Schwimmer Dieselpumpe (wurde erst beim zweiten Mal richtig erledigt. Bin mitten auf einer Kreuzung stehen geblieben, und habe den Transport in die Garage selber organisieren müssen)</li> <li>11. Geräusch der Mittelkonsole (wurde erst beim 5.mal erledigt)</li> <li>12. Ohne zu fragen den Abgastest gemacht (hätte ich Privat gratis machen können)</li> </ol>																																																																																																																																																																								

	<p>Dies sind bei weitem nicht alle Mängel, aber ich habe keine Zeit mehr mich noch mehr über ein so hochgelobtes Produkt zu ärgern.</p> <p>Wenn ich die Ausfallzeit auf der Arbeit und auch die andere Zeit die mich dieses Auto bis jetzt gekostet hat zusammen zähle und mit meinem Stundenlohn hochrechne komme ich auf eine gerundete Summe von 2305.- SFr.</p>
Rüge des Leasingnehmers	Rechtzeitig an den Lieferanten
Antwort Leasinggeber	Hält an vollumfänglicher Ratenzahlung fest, trotz zeitweise Unbrauchbarkeit
<p>Leasingvertrag → AGB</p> <p>5.2. Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten gehen zu Lasten des Leasingnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>... Reparaturarbeiten gehen zu Lasten des Leasingnehmers ...</p> <p>5.4. Mängelrügen und die Ausführung von Garantiearbeiten entbinden den Leasingnehmer nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen der CS gegenüber. Insbesondere berechtigen sie ihn nicht, für die Dauer des mangelhaften Zustandes oder der Garantiearbeiten eine Sistierung oder Ermässigung der Leasingraten oder ein Ersatzfahrzeug zu verlangen.</p> <p>... (Zus'fassung: keine Sistierung der Leasingraten während der Dauer des mangelhaften Zustandes) ...</p>	

**3. Fall 3**

Leasinggeber	Zweck: "Durchführung von Finanzierungsgeschäften jeder Art im In- und Ausland sowie Handel von und mit Fahrzeugen aller Art; kann zu diesem Zweck auch Leasinggeschäfte betreiben ..."
Lieferant	<p>Autoverkäufer, der mit dem Leasinggeber zusammen arbeitet.</p> <p>Kaufvertrag Konsument/Lieferant zum Wagenpreis von CHF 73'258.00</p> <p>Die Verkaufsfirma erklärt, das Objekt in Ihrer Eigenschaft als Eigentümerin zu verkaufen. Sie bestätigt, ein beidseitig unterzeichnetes Vertragsdoppel und die im Vertrag aufgeführte Anzahlung in bar oder als Eintausch erhalten zu haben.</p> <p>Die Verkaufsfirma: _____</p> <p>und:</p> <p><b>4. Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag</b>                  Die Verkaufsfirma zediert hiermit alle Rechte aus diesem Kaufvertrag, insbesondere alle ihre Forderungen samt Eigentumsvorbehalt ... an den Leasinggeber. (→ ausdrückliche Zession Lieferant an Leasinggeber)</p>
Leasingnehmer	Konsument

Leasinggegenstand	Fahrzeugkategorie obere Mittelklasse				
Leasingvertrag → Inhalt	<p>Leasinggeber hält im Formularvertrag fest, dass nunmehr nach dem Kauf (siehe oben) er Eigentümer des "Kaufgegenstandes" ist. Sodann wird vereinbart:</p> <p><b>5. Übergang des Eigentums</b>  Das Eigentum am Kaufgegenstand geht mit der Bezahlung der letzten Monatsrate an den Käufer über. Ein allfällig eingetragener Eigentumsvorbehalt ist auf diesen Zeitpunkt zu löschen</p> <hr/> <p>und:</p> <p>"Alle Zahlungen sind ausschliesslich an den Leasinggeber zu bezahlen; nur Zahlungen an den Leasinggeber haben für den Käufer schuldbefreiende Wirkung, ausgenommen die Anzahlung."</p> <p>Zins:</p> <table border="1" data-bbox="571 882 1347 965"> <tr> <td>Effektiver Jahreszins 5,53 %</td> <td>Annuitärer Zins: 5,40 %</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kreditfähigkeitsprüfung (gilt nur, wenn Vertrag KIKG2 untersteht)</td> </tr> </table> <p>Amortisationstabelle:</p> <p>Der Käufer bestätigt hiermit, dass er die auf dem Beiblatt berechneten monatlichen Zahlungen, die zu leisten wären, wenn das Kaufobjekt über 36 Monate amortisiert würde, zur Kenntnis genommen hat.</p>	Effektiver Jahreszins 5,53 %	Annuitärer Zins: 5,40 %	Kreditfähigkeitsprüfung (gilt nur, wenn Vertrag KIKG2 untersteht)	
Effektiver Jahreszins 5,53 %	Annuitärer Zins: 5,40 %				
Kreditfähigkeitsprüfung (gilt nur, wenn Vertrag KIKG2 untersteht)					
Erfüllungsstörung/Mangel	Endlose Reihe von Defekten am Fahrzeug				
Rüge des Leasingnehmers	Rechtzeitig und stetig; will auch Leasingraten nicht mehr begleichen und vom Vertrag zurücktreten.				
Antwort Leasinggeber	<p>Zu den 27 Garagenbesuchen kann ich leider nicht Stellung nehmen, da dafür grundsätzlich der Lieferant zuständig ist. ...</p> <p>... Nur Finanzierungsvertrag abgeschlossen. ...</p> <p>Streit über die Frage, ob nach der Amortisationstabelle abzurechnen ist oder nicht. Vgl. dazu AGB zum Zahlungsverzug.</p>				

Leasingvertrag → AGB	<p style="text-align: center;"><b>I Zahlungsverzug</b></p> <p>Leistet der Käufer die Anzahlung nicht fristgerecht, so ist die Verkaufsfirma berechtigt, entweder die Anzahlung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der Käufer mit der vereinbarten Teilzahlung in Verzug, so kann die Eigentümerin nach Ihrer Wahl entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die fälligen Teilzahlungen fordern, oder</li> <li>b) nach unbenutztem Ablauf einer von der Eigentümerin angesetzten Nachfrist von 14 Tagen, sofern Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrages des Kredits ausmachen, bzw. des Barzahlungspreises</li> </ul> <p>unter Aufrechterhaltung des Vertrages und des Eigentumsvorbehaltes den Restkaufpreis zuzüglich der ihr entstandenen Kosten und des entgangenen Gewinnes in einer einmaligen Zahlung fordern oder vom Vertrag zurücktreten.</p> <p>Tritt die Eigentümerin beim Verzug des Käufers nach Ablieferung des Kaufgegenstandes vom Vertrag zurück, ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand auf erstes Verlangen herauszugeben. Die Eigentümerin hat in diesem Fall Anspruch auf einen angemessenen Mietzins und eine Entschädigung für Schäden und ausserordentliche Abnutzung des Kaufgegenstandes sowie Verzugszinsen und Spesen. Die durch den Käufer geleisteten Zahlungen werden verrechnet. Andere Abmachungen vorbehalten, berechnet sich die der Eigentümerin zustehende Entschädigung für Mieta und ausserordentliche Abnutzung (Verzugszinsen, Spesen und weitere Schäden vorbehalten) wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>20% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, für Neufahrzeuge</li> <li>15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, für Occasionsfahrzeuge, und</li> <li>2% des Kaufpreises pro Monat ab Ablieferung des Fahrzeuges und 10-15 Rp. pro gefahrenen Kilometer ab Ablieferung des Fahrzeuges je nach Preiskategorie, in die es fällt.</li> </ul>
----------------------	---

4. *Fall 4*

Leasinggeber	Zweck: "Abwicklung von Leasing-, Miet- und Mietkaufgeschäften." Vormaliger Zweck: "In gemeinsamer Selbsthilfe ... Abwicklung von Leasing-, Miet- und Mietkaufgeschäften mit ... dauerhaften Konsumgütern, insbesondere mit Autos."
Lieferant	Im Leasingvertrag ausdrücklich aufgeführt.
Leasingnehmer	Konsument
Leasinggegenstand	Fahrzeugkategorie: Kleinwagen
Leasingvertrag → Inhalt	<p>Leasingvertrag des Leasinggebers mit Einsetzung in Formularvertrag: <i>Leasingnehmer</i> einerseits und <i>Lieferant</i> anderseits Vertragswert: CHF 50'810.00 (inkl. MWSt.) Feste Vertragsdauer: 36 Monate mit 20'000 km/ Jahr Leasingzins abzügl. Kautions (14'000.--): 1.-36. Rate: CHF 1'083.30 Effektiver Jahreszinssatz: 5.90% Kalkulatorischer Restwert nach ordnungsgem. Vertragsablauf: CHF 1'000 (Widerrufsrecht und Kreditfähigkeitsausweis)</p> <p><i>Übernahmeprotokoll des Leasinggebers:</i> Wiederholung der wesentlichen Vertragsbestandteile <i>Leasingnehmer</i> und <i>Lieferant</i> mit gleichzeitiger Bestätigung wie folgt: "Das obenerwähnte Leasingobjekt wurde heute vom Lieferanten dem Leasingnehmer übergeben. Dieser bestätigt, das Leasingobjekt in ordnungsgemäsem Zustand ... für den Leasinggeber in Besitz genommen zu haben. Mit Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls erklärt sich der Leasingnehmer ausdrücklich damit einverstanden, dass dem Lieferanten der obige Kaufpreis vergütet werden kann."</p>
Erfüllungsstörung/Mangel	Servolenkung fällt aus beim Anfahren und beim Linksabbiegen. Fenster lassen sich nicht schliessen. Abgasreinigung defekt. Sechs Reparaturen innerhalb sechs Monaten. Insgesamt 14 Tage in der Werkstatt. Es stellt sich heraus, dass alle Fahrzeuge des Typs Lenkradprobleme haben und ein Rückruf der Fahrzeuge angebracht wäre.
Rüge des Leasingnehmers	Sofort korrekt und umfassend.
Antwort Leasinggeber	„Das Risiko technischer Mängel liegt nicht beim Leasinggeber. Es gilt die Werkgarantie und die Produkthaftung. Der Kunde kann das Leasingfahrzeug und den Lieferanten selber auswählen. Ein Leasingvertrag stellt in erster Linie die Finanzierung des Leasingobjektes sicher, das sich bis zur Beendigung des Vertrages im Eigentum des Leasinggebers befindet. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.“

Leasingvertrag → AGB

AGB Ziff. 2.2.

„Der Leasingnehmer kann den Vertrag vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf das Monatsende kündigen. In diesem Fall wird der Leasingzins zuzüglich Mehrwertsteuer für die effektive Vertragsdauer gemäss Ziffer. 4.2. neu festgelegt.“

AGB Ziff. 4.2.

**ABRECHNUNGSTABELLE BEI VORZEITIGER VERTRAGSAUFLÖSUNG ZU 4.2.**

Angebrochene Monate werden auf den vollen Monat aufgerundet. Mehrmonatel werden gerechnet nach dem angegebenen Satz im Leasingvertrag und werden unter Berücksichtigung von Neben- und abnormaler Abnutzung in Rechnung gestellt.

Effektive Vertragsdauer in Monaten	Restwert in % des effektiven Nettowerts	Leasingfaktor %	Effektive Vertragsdauer in Monaten	Restwert in % des effektiven Nettowerts	Leasingfaktor %
0	100,00	-	30	46,122	2,38
1	99,975	29,72	31	45,206	2,35
2	99,129	19,63	32	44,131	2,32
3	97,681	10,85	33	42,793	2,29
4	95,234	5,54	34	41,304	2,26
5	92,947	2,53	35	39,454	2,23
6	89,279	0,72	36	38,010	2,20
7	85,410	-	37	36,157	2,16
8	81,843	-4,98	38	34,004	2,12
9	78,175	-4,58	39	32,892	2,09
10	64,506	-4,16	40	31,293	2,05
11	62,229	-4,00	41	29,806	2,02
12	60,010	-3,72	42	28,279	2,00
13	57,401	-3,13	43	27,416	1,97
14	55,033	-3,43	44	27,350	1,95
15	50,764	-1,28	45	26,801	1,92
16	50,295	-1,11	46	26,275	1,90
17	50,270	-0,66	47	25,854	1,88
18	48,512	-0,52	48	25,050	1,85
19	47,696	-0,89	49	24,601	1,84
20	46,533	-2,83	50	24,114	1,81
21	44,921	-0,19	51	23,663	1,79
22	43,417	-2,75	52	23,150	1,78
23	41,860	-2,22	53	22,670	1,76
24	40,104	-2,70	54	22,008	1,74
25	40,500	-2,63	55	21,592	1,72
26	40,038	-2,52	56	21,896	1,71
27	48,513	-0,91	57	20,274	1,69
28	47,018	-2,06	58	20,698	1,68
29	47,031	-2,47	59	20,906	1,66
30	46,122	-2,58	60	20,251	1,65

Zu „Garantie“

AGB Ziff. 11.3.:

„Die Ausführung von Garantiewerken oder sonstige Mängel berechtigt den Leasingnehmer nicht, für die entsprechende Zeit eine Reduktion des Leasingzinses oder einen Ersatzwagen zu verlangen.“

5. *Fall 5*

Leasinggeber	Zweck: „Durchführung von Finanzierungen; kann Produkte aller Art vermitteln und mit diesen handeln; Dienstleistungen im Automobilsektor erbringen, ...“
Lieferant	Bekannt; Lieferant arbeitet mit Leasinggeber zusammen.
Leasingnehmer	Konsument
Leasinggegenstand	Fahrzeugkategorie: Mittelklassewagen
Leasingvertrag → Inhalt	<p>Üblicher Vertragsinhalt mit Angabe des Leasinggebers, des Lieferanten und des Leasingnehmers mit folgenden AGB:</p> <p><b>3. <u>Erwerb und Übergabe des Leasingfahrzeuges</u></b></p> <p>3.1. Nach Abschluss des Leasingvertrages kauft die Leasinggeberin das vom Leasingnehmer gewünschte Fahrzeug bei dem vom Leasingnehmer gewünschten Lieferanten und überweist letzterem auch den Kaufpreis.</p> <p>3.2. Die Leasinggeberin beauftragt den Lieferanten, das Fahrzeug an den Leasingnehmer auszuliefern. Dieser hat das Fahrzeug stellvertretend für die Leasinggeberin als Käuferin und Eigentümerin in Besitz zu nehmen (Art. 923 ZGB). Er bestätigt dies durch Unterzeichnen des Übernahmeprotokolls. Verweigert der Leasingnehmer die Übernahme des Fahrzeuges oder wirkt er an der Übergabe nicht ordnungsgemäss mit, gilt das Fahrzeug dennoch als übergeben.</p> <p>3.3. Ein Lieferdatum ist für die Leasinggeberin nur verbindlich nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit ihr (und nicht mit dem Lieferanten). Kommt es im Falle eines dermassen vereinbarten Lieferdatums zu Lieferverzögerungen ist die Leasinggeberin vom Leasingnehmer unverzüglich zu orientieren und bei der Geltendmachung des Lieferanspruches mit sachdienlichen Informationen, Dokumenten und Aussagen zu unterstützen. Dem Leasingnehmer steht für seine Bemühungen keine Entschädigung zu.</p> <p>3.4. Während der Lieferverzögerung dauert der Leasingvertrag ungehindert fort, und der Leasingnehmer hat das Leasingentgelt weiterhin vollständig zu bezahlen, ohne dass er vom Leasingvertrag zurücktreten, das Leasingentgelt herabsetzen, hinterlegen, mit Schadenersatzansprüchen verrechnen oder ein Ersatzfahrzeug beanspruchen könnte. Das Kündigungsrecht von Ziffer 12.1. lit. b dieser Bedingungen bleibt vorbehalten.</p> <p><b>6. <u>Eigentum und Rechtsgewährleistung</u></b></p> <p>6.1. Das Fahrzeug bleibt während der gesamten Vertragsdauer und auch nach Kündigung, Rücktritt, Auflösung oder bei Nichtigkeit desselben im ausschliesslichen Eigentum der Leasinggeberin. Der Leasingnehmer erhält für die Dauer des Leasingvertrages von der Leasinggeberin lediglich ein obligatorisches Gebrauchsrecht. Er hat kein Recht, das Fahrzeug zu erwerben. Die Angaben über den kalkulierten Restwert dienen lediglich der Information.</p>

Erfüllungsstörung/Mangel	Offen, aber vorzeitige Auflösung des Leasingvertrags anstelle nach 48 Monaten bereits nach 20 Monaten
Rüge des Leasingnehmers	Offen, aber vorzeitige Auflösung des Leasingvertrags anstelle nach 48 Monaten bereits nach 20 Monaten
Antwort Leasinggeber	Offen, aber vorzeitige Auflösung des Leasingvertrags anstelle nach 48 Monaten bereits nach 20 Monaten
Leasingvertrag → AGB	<p>AGB-Bestimmungen zur Frage der Weiterzahlung der Leasingraten trotz Mängeln des Leasinggegenstandes (vgl. insb. Ziff. 4.3.)</p> <p><b>4. <u>Mängel am Leasingfahrzeug</u></b></p> <p>4.1. Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug bei der Übernahme sorgfältig zu prüfen. Er hat sich zu vergewissern, dass sich das Fahrzeug in einem zum vorgesehenen Gebrauch tauglichen Zustand befindet, alle Dokumente vorhanden sind und kein Zubehör fehlt. Allfällige - bei oder auch nach der Übernahme festgestellte - Mängel, unerfüllt gebliebene Zusicherungen und/oder fehlendes Zubehör sind dem Lieferanten gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen, zu dokumentieren und der Leasinggeberin mitzuteilen. Der Leasingnehmer haftet der Leasinggeberin dafür, dass er den Prüfungs- und Rügepflichten rechtzeitig, vollständig und formgerecht nachkommt und den Mangel umfassend dokumentiert.</p> <p>4.2. Der Leasingnehmer hat - vorbehaltlich einer anderweitigen Anweisung der Leasinggeberin - dafür zu sorgen, dass die Mängel sobald als möglich behoben werden und das Leasingfahrzeug wieder in einwandfreiem, betriebsbereiten und gesetzlich zulässigem Zustand zur Verfügung steht. Das Fahrzeug darf ausschliesslich von offiziellen Markenvertretungen repariert werden. Die Verwendung von anderen als Original-Ersatzteilen ist nicht erlaubt. Dem Leasingnehmer steht für seine Bemühungen keine Entschädigung zu.</p> <p>4.3. Während der Mängelbehebung bzw. der Durchsetzung der Mängelansprüche dauert der Leasingvertrag ungehindert fort und der Leasingnehmer hat das Leasingentgelt weiterhin vollständig zu bezahlen, ohne dass er vom Leasingvertrag zurücktreten, das Leasingentgelt herabsetzen, hinterlegen, mit Schadenersatzansprüchen verrechnen oder ein Ersatzfahrzeug beanspruchen könnte. Das Kündigungsrecht von Ziffer 12.1. lit. c dieser Bedingungen bleibt vorbehalten.</p> <p>4.4. Die Leasinggeberin haftet dem Leasingnehmer für Mängel am Fahrzeug lediglich in dem Umfang, in welchem sie selbst Ansprüche gegen den Lieferanten und/oder Hersteller hat und diese auch durchsetzen kann. Für Occasionsfahrzeuge und für mittelbare Schäden des Leasingnehmers besteht deshalb in aller Regel keine Haftung der Leasinggeberin. Der Leasingnehmer bestätigt, dass er die vom Lieferanten und/oder Hersteller gewährten Garantien kennt und als integrierender Bestandteil des Leasingvertrages anerkennt.</p>

Tabelle für die Berechnung des Leasingentgeltes bei vorzeitiger Auflösung					
Effektive Vertragsdauer in Monaten	Kalkulatorischer Restwert in %	monatliches Leasingentgelt in % des Barkaufpreises	Effektive Vertragsdauer dauer in Monaten	Kalkulatorischer Restwert in %	monatliches Leasingentgelt in % des Barkaufpreises
01	87.88	32.88	31	42.15	2.46
02	86.88	17.48	32	41.71	2.41
03	85.87	12.02	33	41.28	2.37
04	84.87	9.43	34	40.81	2.33
05	83.88	7.87	35	40.33	2.29
06	82.88	6.84	36	39.86	2.26
07	82.30	6.04	37	39.52	2.22
08	81.73	5.43	38	39.18	2.18
09	81.15	4.87	39	38.84	2.15
10	80.58	4.59	40	37.88	2.13
11	80.01	4.28	41	36.52	2.12
12	79.44	4.03	42	35.36	2.11
13	78.88	3.81	43	35.08	2.08
14	78.33	3.62	44	34.79	2.05
15	77.77	3.46	45	34.61	2.02
16	76.76	3.34	46	34.14	2.00
17	75.74	3.24	47	33.76	1.97
18	74.73	3.15	48	18.52	2.00
19	72.89	3.11			
20	71.05	3.07			
21	69.21	3.03			
22	68.69	2.95			
23	68.00	2.87			
24	67.39	2.80			
25	66.94	2.73			
26	66.49	2.66			
27	66.04	2.60			
28	64.89	2.57			
29	63.73	2.54			
30	62.68	2.51			

Das Leasingentgelt ergibt sich aus der Multiplikation des auf dem Leasingvertrag angegebenen Barkaufpreises (1) mit der Anzahl der Monate der effektiven Vertragsdauer (2) und mit dem in der obigen Tabelle bei der entsprechenden effektiven Vertragsdauer angegebenen Faktor in % (3) zuzüglich MwSt. Vergleichen Sie dazu Ziffer 5.3.

Beispiel:  $\text{Barkaufpreis (1)} \times \text{Faktor (3) bei 30 Monaten} = \text{Neue Monatsrate} \times \text{Effektive Vertragsdauer (2)}$   
 CHF 20'000.--  $\times$  2.51% = CHF 753.--  $\times$  30

Der Leasingnehmer erklärt, die Allgemeinen Leasingbedingungen gelesen, verstanden und als Vertragsinhalt akzeptiert zu haben.

## 6. Fall 6

Leasinggeber	Zweck: „Finanzierung oder Hilfe bei der Finanzierung des Verkaufs, des Kaufs oder der Miete von Gütern ...und ... Waren jeder Art und Darstellung mittels Mietverkaufs, Kreditverkaufs und mit aufgeschobener Zahlung oder auf anderen Weise, sowie Durchführung ... der Finanzierung des Kaufs oder Verkaufs oder der Miete ...“																						
Lieferant	Verkäufer / Garagist bekannt																						
Leasingnehmer	Konsument																						
Leasinggegenstand	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Fahrzeugkategorie: Mittelklassewagen</td> <td style="text-align: right;">Fr. 47,350.00</td> </tr> <tr> <td>Zubehör gemäss Offerte</td> <td style="text-align: right;">Fr. 6,494.00</td> </tr> <tr> <td><b>Bruttokaufpreis</b></td> <td style="text-align: right;"><b>Fr. 53,844.00</b></td> </tr> <tr> <td>J. Rabatt</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2,694.00</td> </tr> <tr> <td><b>Nettokaufpreis</b></td> <td style="text-align: right;"><b>Fr. 51,150.00</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>zahlbar bei Übernahme des Fahrzeugs:</b></td> </tr> <tr> <td>Sonderzahlung</td> <td style="text-align: right;">Fr. 5,000.00</td> </tr> <tr> <td>1. Leasingrate</td> <td style="text-align: right;">Fr. 627.50</td> </tr> <tr> <td>Kautions</td> <td style="text-align: right;">Fr. 0.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Preise inkl. MwSt.</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Der Mehrwertsteuersatz beträgt 7.6%. Die Leasinggesellschaft behält sich das Recht vor, allfällige Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerung weiterzubelasten.</td> </tr> </table>	Fahrzeugkategorie: Mittelklassewagen	Fr. 47,350.00	Zubehör gemäss Offerte	Fr. 6,494.00	<b>Bruttokaufpreis</b>	<b>Fr. 53,844.00</b>	J. Rabatt	Fr. 2,694.00	<b>Nettokaufpreis</b>	<b>Fr. 51,150.00</b>	<b>zahlbar bei Übernahme des Fahrzeugs:</b>		Sonderzahlung	Fr. 5,000.00	1. Leasingrate	Fr. 627.50	Kautions	Fr. 0.00	<b>Preise inkl. MwSt.</b>		Der Mehrwertsteuersatz beträgt 7.6%. Die Leasinggesellschaft behält sich das Recht vor, allfällige Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerung weiterzubelasten.	
Fahrzeugkategorie: Mittelklassewagen	Fr. 47,350.00																						
Zubehör gemäss Offerte	Fr. 6,494.00																						
<b>Bruttokaufpreis</b>	<b>Fr. 53,844.00</b>																						
J. Rabatt	Fr. 2,694.00																						
<b>Nettokaufpreis</b>	<b>Fr. 51,150.00</b>																						
<b>zahlbar bei Übernahme des Fahrzeugs:</b>																							
Sonderzahlung	Fr. 5,000.00																						
1. Leasingrate	Fr. 627.50																						
Kautions	Fr. 0.00																						
<b>Preise inkl. MwSt.</b>																							
Der Mehrwertsteuersatz beträgt 7.6%. Die Leasinggesellschaft behält sich das Recht vor, allfällige Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerung weiterzubelasten.																							



Leasingvertrag → AGB (als typische AGB eines Leasingvertrags nahezu vollständig wieder gegeben)

## Allgemeine Leasingbedingungen

### 1. Vertragsinhalt

- 1.1 Der Leasinggeber erwirbt das vom Leasingnehmer ausgewählte Leasingfahrzeug vom Lieferanten und überlässt dasselbe entgeltlich dem Leasingnehmer während der Dauer dieses Leasingvertrages zum Gebrauch. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Leasingfahrzeug während der Vertragsdauer unter strikter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zu benützen.
- 1.2 Das Leasingfahrzeug bleibt während der gesamten Dauer dieses Leasingvertrages und auch nach Beendigung oder Kündigung desselben in ausschliesslichem Eigentum des Leasinggebers. Dem Leasingnehmer steht kein Recht zu, das Leasingfahrzeug zu erwerben. Er ist verpflichtet, dasselbe nach Vertragsbeendigung im vertragsgemässen Zustand dem Leasinggeber zurückzugeben. Der Leasinggeber behält sich das Recht vor, im Fahrzeugausweis die Ziff. 178 "Halterwechsel verboten" eintragen zu lassen.

### 2. Fahrzeugübergabe

- 2.1 Das Leasingfahrzeug wird erst nach Unterzeichnung des Leasingvertrages und nach Bezahlung einer allfälligen Sonderzahlung, der ersten Leasingrate und der Kautions an den Leasingnehmer übergeben. Bei den dem Konsumkreditgesetz unterstellten Leasingverträgen (Konsumenten-Leasing) ist zusätzlich der Ablauf der Widerrufsfrist von sieben Tagen gemäss Art. 16 KKG abzuwarten.
- 2.2 Der Leasingnehmer nimmt das Fahrzeug stellvertretend für den Leasinggeber direkt vom Lieferanten in Besitz und ist verpflichtet, das Fahrzeug sofort und sorgfältig zu prüfen. Es wird ein Übergabeprotokoll ausgeteilt, in welches allfällige Mängel aufzunehmen sind und das vom Lieferanten und vom Leasingnehmer zu unterzeichnen ist. Bei festgestellten Mängeln gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 7. Die Kosten einer Überführung und der Zulassung des Fahrzeuges trägt der Leasingnehmer.
- 2.3 Wird das Leasingfahrzeug vom Leasingnehmer nicht innerhalb zehn Tagen ab vereinbartem Liefertermin übernommen, wird ihm eine Nachfrist von zehn Tagen angesetzt mit der Androhung, dass nach unbenutztem Ablauf der Leasingvertrag durch den Leasinggeber mit eingeschriebenem Brief fristlos gekündigt werden kann. Es kommen dann die Bestimmungen gemäss Ziff. 15 zur Anwendung.
- 2.4 Eine Lieferungsverzögerung von mehr als acht Wochen berechtigt den Leasingnehmer, nach Ablauf einer angesetzten Nachfrist von zehn Tagen, schriftlich vom Leasingvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche kann der Leasingnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend machen. Lieferverzug fällt bei höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Ereignissen nicht ein.

### 3. Leasingrate

- 3.1 Die Leasingrate wird kalkuliert basierend auf der vom Leasingnehmer gewünschten und vereinbarten festen Leasingdauer, der vereinbarten jährlichen Fahrleistung sowie den Kosten der Finanzierung. Allfällige vereinbarte Zusatzleistungen wie Kasko-Versicherung und Verkehrsabgaben etc. werden dem Leasingnehmer, falls enthalten, zusätzlich verrechnet und zur Leasingrate dazugeschlagen. Leasingraten erhöhungen infolge steuerlicher Mehrbelastung bleiben vorbehalten.
- 3.3 Im Falle verspäteter Leasingratenzahlung gerät der Leasingnehmer, ohne dass es dazu einer Mahnung bedarf, in Verzug und ist verpflichtet, einen Verzugszins von 1/12 des effektiven Jahreszinses pro Monat zu bezahlen. Für Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe werden dem Leasingnehmer je CHF 9.-- zuzüglich MwSt in Rechnung gestellt. Vom Leasingnehmer vorliegende detaillierte Kontoauszüge sowie Adressnachforschungen seitens des Leasinggebers werden mit CHF 30.-- Inkassobemühungen mit CHF 250.-- pro Versuch belastet. Ein Vorgehen gemäss Ziff. 14 bleibt vorbehalten.
- 3.4 Die Leasingrate basiert auf der vereinbarten jährlichen Fahrleistung. Mehrkilometer werden dem Leasingnehmer bei Beendigung des Vertrages in Rechnung gestellt. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird bei der gemäss Ziff. 15 erstellten Abrechnung von einer jährlichen Fahrleistung von 15'000 km ausgegangen, sodass Mehrkilometer zu entschädigen sind. Eine Rückvergütung für weniger gefahrene Kilometer wird nicht geleistet. Die Leasingrate ist auch geschuldet, wenn das Leasingfahrzeug aus irgendwelchen Gründen nicht benutzt werden kann.

### 4. Kautions

- 4.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, vor Fahrzeugübergabe eine Kautions in Höhe des im Leasingvertrag festgehaltenen Betrags zu leisten. Die Kautions dient zur Sicherstellung und Verrechnung sämtlicher fälligen Ansprüche des Leasinggebers aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis. Über die Kautions wird bei der Beendigung des Vertrages und nach erfolgter Rückgabe des Leasingfahrzeuges abgerechnet. Die Kautions ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, vom Leasinggeber nicht zu verzinsen.

### 5. Versicherungen und Verkehrsgebühren

- 5.1 Der Leasingnehmer ist zur Einlösung des Fahrzeuges als Halter gemäss Artikel 58 SVG verpflichtet. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat der Leasingnehmer für alle Verkehrssteuern, -gebühren und Versicherungen sowie für alle sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Leasingfahrzeug und dem vorliegenden Leasingvertrag erhoben werden, aufzukommen. Der Leasinggeber ist berechtigt, jede neue oder erhöhte Steuer oder Abgabe, namentlich eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, vollumfänglich auf den Leasingnehmer zu überwälzen.
- 5.2 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, sofern nichts anderes vereinbart wird, auf seinen Namen für das Leasingfahrzeug eine Vollkasko-Versicherung abzuschliessen. Der Leasingnehmer zedert hiermit seine sämtlichen Ansprüche aus dieser Versicherung an den Leasinggeber. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Vollkasko-Versicherung während der ganzen Leasingdauer zu unterhalten. Wird die Vollkasko-Versicherung während der Leasingdauer durch den Leasingnehmer oder durch die Versicherungsgesellschaft aufgelöst, so ist der Leasinggeber berechtigt, den Leasingvertrag gemäss Ziff. 14.2 und 15 aufzulösen.
- 5.3 Sind in der Leasingrate eine Halbpflicht- und/oder eine Vollkasko-Versicherung inbegriffen, so sind die entsprechenden Versicherungsbestimmungen massgebend und Bestandteil dieser Allgemeinen Leasingbedingungen. Der Leasingnehmer trägt den vereinbarten Selbstbehalt. Allfällige Änderungen der Versicherungsbestimmungen, insbesondere infolge eines grob fahrlässig verursachten Schadenfalles, werden dem Leasingnehmer vor Inkrafttreten mitgeteilt und werden damit zum anerkannten Bestandteil dieser Allgemeinen Leasingbedingungen. Tritt eine Prämienhöhung in Kraft oder fällt der Leasingnehmer in den Malus, so wird ihm die Differenz vom Leasinggeber in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig. Eine Prämienreduktion oder ein eventueller Bonus wird dem Leasingnehmer gutgeschrieben und bei Beendigung des Leasingvertrages ausbezahlt.

**6. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle**

- 6.1 Jeder Diebstahl, Unfall oder andere Schadenfall (ausgenommen Bagatellschäden bis zu einem Reparaturbetrag von CHF 500.-) ist dem Leasinggeber und der Versicherungsgesellschaft innert 24 Stunden nach Eintreten des Ereignisses mittels vollständig ausgefülltem Schadenformular eingeschrieben zu melden.
- 6.2 Der Leasingnehmer zedert hiermit im Umfang des Schadens am Fahrzeug seine Ansprüche gegen die Halbflicht-Versicherung des am Unfall beteiligten anderen Fahrzeughalters oder gegen Dritte an den Leasinggeber. Der Leasingnehmer haftet dem Leasinggeber für unfallbedingte Minderwerte und Schäden, die über die von der Versicherung geleistete Deckung hinausgehen oder für welche die Versicherung oder ein Dritter nicht aufkommt sowie für Versicherungsregresse. Aus Unfall, Diebstahl oder anderem Schadenfall kann der Leasingnehmer nur diejenigen Ansprüche gegen den Leasinggeber geltend machen, die ihm bzw. dem Leasinggeber gegen die Versicherung zustehen, insbesondere kann ein Ersatzwagen nur im Rahmen der zugesicherten Versicherungsentschädigung beansprucht werden.
- 6.3 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, sofern nichts anderes vereinbart wird, sämtliche erforderlichen Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten beim Lieferanten oder bei einem Markenvertreter fachgerecht ausführen zu lassen.
- 6.4 Im Falle eines von der Versicherung anerkannten Totalschadens oder Abhandenkommens des Leasingfahrzeuges wird der Leasingvertrag per Ende des Monats, in welchem der Schadenfall eingetreten ist, aufgelöst. Die Berechnung der Leasingrate erfolgt gemäss Ziff. 15. Der Leasingnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, den gemäss Ziff. 15 errechneten Differenzbetrag, den vom Leasinggeber festgelegten Restwert des Leasingfahrzeuges im Zeitpunkt des ordentlichen Vertragsendes sowie die bis zum ordentlichen Vertragsende noch ausstehenden diskontierten Leasingraten zu bezahlen, wobei die Versicherungsleistungen angerechnet werden. Im Falle eines Verschuldens am eingetretener Ereignis ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber sämtlichen weiteren Schaden zu ersetzen.

**7. Garantie**

- 7.1 Für Neufahrzeuge gelten die fabrikatsgebundenen und für gebrauchte Fahrzeuge die vom Lieferanten ausgestellten Garantiebedingungen. Der Leasinggeber tritt seine Garantieansprüche gegenüber dem Hersteller bzw. dem Lieferanten zur selbständigen Geltendmachung an den Leasingnehmer ab.
- 7.2 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, diese Ansprüche beim Lieferanten oder einem Markenvertreter fristgerecht geltend zu machen. Eine Geltendmachung solcher Ansprüche gegen den Leasinggeber setzt die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen des Konsumkreditgesetzes voraus. Bei beruflicher und gewerblicher Verwendung des Leasingfahrzeuges wird die Geltendmachung solcher Ansprüche gegen den Leasinggeber ausgeschlossen. Der Leasingnehmer haftet für Schäden, die dem Leasinggeber aus der Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Garantiemängeln entstehen.
- 7.3 Jede über die Garantieansprüche hinausgehende Haftung irgendwelcher Art des Leasinggebers sowohl für mittelbaren als auch unmittelbaren Schaden wird wegbedungen. Das Auftreten von Mängeln irgendwelcher Art oder ein Betriebsausfall des Leasingfahrzeuges berechtigen den Leasingnehmer nicht, den Leasingvertrag fristlos aufzulösen. Der Leasingnehmer ist in keinem Fall berechtigt, eine Reduktion der Leasingrate oder einen Ersatzwagen zu verlangen.

**8. Unterhaltspflicht**

- 8.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Leasingfahrzeug sorgfältig zu fahren, gewissenhaft zu pflegen, einwandfrei zu unterhalten und die Vorschriften des Herstellers zu beachten. Insbesondere hat der Leasingnehmer die im Serviceheft vorgeschriebenen Wartungsdienste pünktlich bei einem Markenvertreter auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

**9. Gebrauch**

- 9.1 Das Fahrzeug darf nur gemäss den gesetzlichen Vorschriften verwendet werden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jede unsachgemässe Verwendung des Leasingfahrzeuges zu unterlassen. Für Wertminderungen, welche durch eine solche Verwendung am Fahrzeug entstehen, hat er den Leasinggeber vollumfänglich zu entschädigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziff. 16.4.
- 9.2 Der Leasingnehmer darf das Leasingfahrzeug seinen Familienangehörigen und Mitarbeitern nur dann zum gelegentlichen Gebrauch überlassen, wenn sie einen gültigen Führerausweis besitzen und für sorgfältige Fahrweise Gewähr bieten. Der Leasingnehmer haftet für deren Verhalten wie für sein eigenes. Ohne schriftliche Zustimmung des Leasinggebers ist es dem Leasingnehmer nicht gestattet, mit dem Leasingfahrzeug Fahrschul- oder Taxifahrten auszuführen oder sich damit an motorsportlichen oder sonstigen Wettbewerbsveranstaltungen zu beteiligen.
- 9.3 Der Leasingnehmer darf das Leasingfahrzeug nicht veräussern, vermieten, verleihen, verpfänden, verschenken oder irgendwelche Rechte aus dem Leasingvertrag an einen Dritten abtreten.
- 9.4 Sämtliche Kosten, die dem Leasinggeber aus der Missachtung der vorgenannten Vorschriften entstehen, hat der Leasingnehmer zu ersetzen.

**10. Ausbauten, Einbauten und Beschriftungen**

- 10.1 Ausbauten, Einbauten und Beschriftungen des Leasingfahrzeuges, welche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers zulässig. Sämtliche Ein-, Einbauten und Beschriftungen gehen nach Wahl des Leasinggebers entweder entschädigungslos in dessen Eigentum über oder sind vor Rückgabe des Leasingfahrzeuges durch den Leasingnehmer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes des Leasingfahrzeuges entfernen zu lassen.

**11. Konkurs, Pfändung, Retention, Nachlassstundung und Arrest**

- 11.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine Pfändung, Retention, oder Verarrestierung des Leasingfahrzeuges oder eine Nachlassstundung oder eine Konkurseröffnung betreffend sein Vermögen umgehend dem Leasinggeber mit eingeschriebenem Brief zu melden und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum des Leasinggebers am Leasingfahrzeug hinzuweisen. Für die dem Leasinggeber aus den vorgenannten Ereignissen entstehenden Umtriebe und Kosten haftet der Leasingnehmer.
- 11.2 Der Leasinggeber ist berechtigt, einem Vermieter von Geschäftsräumen des Leasingnehmers bekannt zu geben, dass er Eigentümer des Leasingfahrzeuges ist und ein Retentionsrecht daran nicht geltend gemacht werden kann. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber auf dessen Anfrage den Vermieter der Geschäftsräume mitzuteilen.

**12. Domizilwechsel**

- 12.1 Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber jeden Domizilwechsel spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen. Beabsichtigt der Leasingnehmer, sein Domizil ins Ausland zu verlegen, so ist der Leasinggeber berechtigt, den Leasingvertrag auf den Zeitpunkt der Ausreise aufzulösen. Es findet Ziff. 15 Anwendung. Eine Zahlung zugunsten des Leasinggebers ist sofort fällig und vor der Adresse zu bezahlen.
- 12.2 Der Gebrauch des Leasingfahrzeuges im Ausland während einer Dauer von mehr als 45 Tagen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Der Leasinggeber ist berechtigt, bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder Missachtung seiner Anordnung den Leasingvertrag sofort mit eingeschriebenem Brief fristlos aufzulösen. Es findet Ziff. 15 Anwendung.

**13. Vertragsdauer, Leasingdauer und Kündigung**

- 13.1 Der Leasingvertrag beginnt mit dem im Leasingvertrag festgehaltenen Datum der Unterzeichnung und endet mit Ablauf der Leasingdauer. Der Leasingvertrag wird grundsätzlich für die vom Leasingnehmer gewählte, feste Leasingdauer abgeschlossen. Die Leasingdauer beginnt mit Übernahme des Leasingfahrzeuges und endet mit Ablauf der gewählten Leasingdauer.
- 13.2 Der Leasingnehmer ist berechtigt, den Leasingvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (ab Eingang der Kündigung beim Leasinggeber) mit **eingeschriebenem Brief jeweils auf das Ende eines Monates zu kündigen, frühestens jedoch auf Ende des dritten Monates.** (Beispiel: Ein am 20. März beginnender Leasingvertrag kann erstmals per 30. Juni, danach auf jedes folgende Monatsende gekündigt werden.) In diesem Falle wird die Leasingrate rückwirkend ab Beginn der Leasingdauer gemäss Ziff. 15 neu definitiv berechnet.

**14. Verzug und andere Vertragsverletzungen des Leasingnehmers**

- 14.1 Ist der Leasingnehmer mit der Zahlung von mehr als drei monatlich geschuldeten Leasingraten in Verzug, so kann der Leasinggeber den Leasingvertrag ohne Mahnung mit sofortiger Wirkung auflösen. Ist der Leasingnehmer bei beruflicher und gewerblicher Verwendung des Leasingfahrzeuges mit der Zahlung einer Leasingrate in Verzug, so kann ihm der Leasinggeber schriftlich eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ansetzen mit der Androhung, dass bei unbezichtigtem Ablauf der Frist der Leasingvertrag durch den Leasinggeber mit eingeschriebenem Brief fristlos aufgelöst werde unter Vorbehalt weiterer rechtlicher Schritte.
- 14.2 Der Leasinggeber ist berechtigt, den vorliegenden Leasingvertrag jederzeit mit eingeschriebenem Brief mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Leasingnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere bei unsachgemässer Behandlung, mangelnder Pflege, übermässiger Abnutzung des Fahrzeuges oder bei Auflösung der gemäss Ziff. 5 erforderlichen Versicherungsdeckung.
- 14.3 Ferner ist der Leasinggeber zur sofortigen Vertragsauflösung mit eingeschriebenem Brief berechtigt, wenn über den Leasingnehmer der Konkurs eröffnet wird, die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers sich derart vorändert hat, dass die Rechte des Leasinggebers gefährdet sind, insbesondere wenn der Leasingnehmer zahlungsunfähig wird, ein Nachlassstundungsgesuch einreicht oder Wechsel zu Protest gehen lässt, des weiteren wenn das Fahrzeug verpfändet oder verarrestiert wird sowie beim Tod des Leasingnehmers.
- 14.4 Im Falle einer sofortigen fristlosen Vertragsauflösung gemäss den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 14 ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber oder dem Lieferanten das Leasingfahrzeug sofort zurückzugeben, die Bestimmungen von Ziff. 16 finden Anwendung. Die Leasingrate wird rückwirkend ab Beginn der Leasingdauer gemäss Ziff. 15 neu und definitiv berechnet. Die Geltendmachung jedes weiteren Schadens des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

**15. Erhöhung der Leasingrate bei vorzeitiger Vertragsauflösung**

15.1 Macht der Leasingnehmer von seinem Kündigungsrecht gemäss Ziff. 13.2 Gebrauch oder wird der Leasingvertrag aus anderen Gründen, namentlich gemäss Ziff. 2.3, 5.2, 6.4, 12.1, 12.2, 14.1, 14.2 und 14.3 vorzeitig aufgelöst, gilt folgendes:

Die Leasingrate wird aufgrund der effektiven Leasingdauer rückwirkend ab Beginn der Leasingdauer gemäss nachstehender **Tabelle**, welche der Leasingnehmer ausdrücklich anerkennt, neu berechnet und definitiv festgelegt. Es werden angebrochene Monate der Leasingdauer auf den vollen Monat aufgerundet. Dem Leasingnehmer werden die bezahlten Leasingraten an die so berechnete Summe angerechnet.

eff. Monate	Faktor	Restwert									
1	33.708	79.02	16	3.231	57.14	37	2.727	43.68	46	1.549	32.69
2	26.169	69.17	17	3.110	52.71	38	2.259	44.25	47	1.923	31.59
3	21.187	63.34	18	3.012	55.69	39	2.278	43.42	48	1.907	30.87
4	17.746	57.51	19	2.923	55.65	40	2.199	42.52	49	1.892	30.14
5	14.726	51.68	20	2.843	54.22	41	2.172	41.76	50	1.877	29.41
6	12.300	45.85	21	2.771	53.59	42	2.145	40.90	51	1.862	28.67
7	9.750	39.92	22	2.704	52.66	43	2.121	40.10	52	1.846	27.94
8	8.074	34.19	23	2.644	51.73	44	2.097	39.27	53	1.835	26.81
9	6.665	28.26	24	2.588	50.90	45	2.074	38.41	54	1.822	25.98
10	5.438	22.53	25	2.535	50.07	46	2.053	37.51	55	1.809	25.15
11	4.457	16.98	26	2.483	49.24	47	2.032	36.78	56	1.795	24.32
12	3.643	11.55	27	2.442	48.41	48	2.012	35.85	57	1.784	23.49
13	3.052	6.03	28	2.402	47.58	49	1.993	35.17	58	1.773	22.65
14	2.489	0.70	29	2.363	46.75	50	1.974	34.29	59	1.761	21.83
15	2.140	0.37	30	2.325	45.92	51	1.957	33.46	60	1.750	21.00

**Berechnungsbeispiel:**

Ein ursprünglich auf 48 Monate abgeschlossener Leasingvertrag mit monatlichen Leasingraten von CHF 428.85 für ein Fahrzeug mit einem Barkaufpreis von CHF 22'000.- wird nach 36 Monaten aufgelöst. Folgende Berechnung gelangt zur Anwendung:

Barkaufpreis	x	Koeffizient (36 Monate)	=	neue Monatsrate
CHF 22'000.-	x	2.146%	=	CHF 472.10
Neue Monatsrate	x	effektive Laufzeit	=	effektive Kosten
CHF 472.10	x	36 Monate	=	CHF 16'995.60

Abrechnung unter Berücksichtigung der oben erwähnten Positionen:

Effektive Kosten abzgl. Total der geleisteten Zahlungen	=	Saldo
CHF 16'995.60 abzgl. 36 x CHF 428.85	=	CHF 1'557.- zu Gunsten des Leasinggebers

15.2 Die so erstellte Abrechnung, welche auf einer jährlichen Fahrleistung von 15'000 km basiert, einschliesslich der Instandstellungs- und Reparaturkosten sowie die Entschädigung für Mehrkilometer werden sofort zur Zahlung fällig und sind bis spätestens 20 Tage nach Erhalt der Abrechnung dem Leasinggeber zu bezahlen. Unabhängig von der vereinbarten jährlichen Fahrleistung hat der Leasingnehmer bei vorzeitiger Vertragsauflösung Mehrkilometer zum vertraglich vereinbarten Ansatz zu entschädigen, welche über einer jährlichen Fahrleistung von 15'000 km liegen. Bei Verzug beträgt der Verzugszins 1/12 des effektiven Jahreszinses pro Monat. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

**16. Rückgabe des Leasingfahrzeuges**

- 16.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Leasingfahrzeug am letzten Tag der Leasingdauer oder im Falle fristloser Auflösung sofort dem Lieferanten oder dem Leasinggeber oder einer von diesem bezeichneten Stelle in gereinigtem Zustand zurückzubringen.
- 16.2 Ein Retentionsrecht des Leasingnehmers am Leasingfahrzeug für irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Leasinggeber wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.3 Bringt der Leasingnehmer das Leasingfahrzeug nicht fristgerecht zurück, ist der Leasinggeber berechtigt, das Leasingfahrzeug auf Kosten des Leasingnehmers abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Die Angestellten des Leasinggebers oder die von ihm beauftragten Drittpersonen sind dabei berechtigt, das Grundstück oder das Gebäude, auf welchem oder in welchem sich das Fahrzeug befindet, zu betreten. Bei Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Fahrzeugrückgabe hat der Leasingnehmer bis zur effektiven Rückgabe des Leasingfahrzeuges die vertraglich vereinbarten Leasingraten weiterzubezahlen. Darüber hinaus haftet er für jeden weiteren Schaden.
- 16.4 Bei der Rückgabe des Fahrzeuges wird seitens des Leasinggebers oder des Lieferanten ein schriftliches Rückgabeprotokoll über den Zustand des Fahrzeuges sowie der Kilometerstand zum Zeitpunkt der Rückgabe aufgenommen. Der Leasingnehmer anerkennt den Inhalt dieses Protokolls als richtig, wenn er dagegen nicht innert 10 Tagen seit Zustellung desselben schriftlich beim Leasinggeber Einspruch erhebt. Bei Einspruch gegen die Feststellungen des Protokolls wird ein vom Leasinggeber zu bezeichnender Experte, z.B. einer ACS/TCS/VFFS-Prüfstelle zugezogen, dessen Testbericht vom Leasinggeber und Leasingnehmer hiermit als verbindlich erklärt wird und dessen Kosten von beiden Parteien je zur Hälfte getragen werden. Der Leasingnehmer haftet dem Leasinggeber für alle erforderlichen Reparaturen, Instandstellungsarbeiten, Karosserie- und Lackschäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit notwendig sind. Ebenso haftet der Leasingnehmer für einen allfälligen unfallbedingten Minderwert des Leasingfahrzeuges.

**17. Solidarhaftung**

- 17.1 Ist der Leasingvertrag seitens des Leasingnehmers von mehreren Personen unterzeichnet worden, so haften diese für die eingegangenen Verpflichtungen im Sinne von Art. 143 ff. OR solidarisch.

**18. Verrechnungsausschluss und Zessionsverbot**

- 18.1 Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Leasinggeber zu verrechnen. Dem Leasingnehmer ist es untersagt, Forderungen gegenüber dem Leasinggeber teilweise oder vollständig an einen Dritten abzutreten.

**19. Besondere Abmachungen und Vertragsänderungen**

- 19.1 Der Leasinggeber ist berechtigt, Auskünfte bei der Einwohnerkontrolle, dem Betriebsamt, dem Steueramt etc. sowie bei der Informationsstelle für Konsumkredit und der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) einzuholen. Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Leasinggeber bei einem Konsumenten-Leasing den Leasingvertrag sowie dessen Abwicklung der Informationsstelle für Konsumkredit zu melden hat. Der Leasingnehmer erteilt dem Leasinggeber seine Einwilligung zur Bekanntgabe aller von ihm im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag erhaltenen Daten der ZEK. Der Leasinggeber ist berechtigt, das Inkasso seiner Forderungen an eine Dräfi-Firma auszulagern. Der Leasingnehmer entbindet den Leasinggeber in diesem Zusammenhang vom Bankgeheimnis.
- 19.2 Besondere Vereinbarungen ausserhalb dieses Vertrages, welcher Art auch immer, sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Mündliche Abreden sind ungültig.
- 19.3 Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 19.4 Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt und jeder Vertragspartei in einem beidseitig unterzeichneten Exemplar ausgehändigt worden.

**20. Datenschutzgesetz**

- 20.1 Der Leasinggeber macht den Leasingnehmer darauf aufmerksam, dass er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Betreuung dieses Leasingvertrages Kundendaten über den Leasingnehmer sammelt, die gegebenenfalls im Sinne des Datenschutzgesetzes als besonders schützenswert eingestuft werden oder ein Persönlichkeitsprofil darstellen. Der Leasinggeber tritt dabei als Inhaber der Datensammlung auf. Die Bearbeitung der Daten dient namentlich der effizienten Abwicklung des Leasingvertrages und der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Leasingnehmers. Der Leasinggeber wird die Daten Dritten nicht zugänglich machen; die konzerninterne Bearbeitung (auch zu Marketingzwecken, sofern der Kunde einwilligt, bzw. dem nicht widerspricht) und Lagerung der Daten bei Gesellschaften und Zweigniederlassungen, die mit dem Leasinggeber verbunden sind oder ihm nahe stehen, sind vorbehalten. Als solche Gesellschaften gelten auch die Importgesellschaft, die
- 20.2 Auf Anfrage des Leasingnehmers teilt der Leasinggeber dem Leasingnehmer all seine Kundendaten mit, die in der Datensammlung vorhanden sind. Der Leasinggeber berichtigt oder löscht Angaben, die der Leasingnehmer als unzutreffend nachweist.

**21. Grenzüberschreitende Bearbeitung der Kundendaten**

- 21.1 Der Leasingnehmer nimmt davon Kenntnis, dass sich der Leasinggeber aus Gründen der betrieblichen Effizienz vorbehält, Kundendaten konzernintern durch Gesellschaften oder Zweigniederlassungen, die dem Leasinggeber verbunden sind oder ihm nahe stehen, zu verarbeiten. Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass der Leasinggeber Kundendaten zur Verarbeitung und Aufbewahrung an derartige Gesellschaften übermittelt.

**22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 22.1 Dieser Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.
- 22.2 Der Gerichtsstand bestimmt sich gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Bei beruflicher oder gewerblicher Verwendung des Leasingfahrzeuges vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand Zürich.

## 7. Fall 7

Leasinggeber	Zweck: „Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst ... insbesondere Konsum- ... -Kredite, ... das Leasinggeschäft, die Refinanzierung von Leasinggeschäften, die Vermittlung von damit zusammen hängenden Dienstleistungen ...“
Lieferant	Bekannte Markenvertretung
Leasingnehmer	Konsument
Leasinggegenstand	Fahrzeugkategorie: Kleinwagen
Leasingvertrag → Inhalt	<p>Üblicher Dreiparteien-Leasingvertrag; Leasingvertrag abgeschlossen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer mit Hinweis auf alle Angaben des Lieferanten und des Leasinggegenstandes.</p> <p><b>1. Vertragsinhalt und Eigentum am Leasingobjekt</b></p> <p>1.1 Die Leasinggesellschaft erwirbt das vom Leasingnehmer ausgewählte Leasingobjekt vom Lieferanten und überlässt dasselbe dem Leasingnehmer während der Dauer des Leasingvertrages zum Gebrauch. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Leasingobjekt während der Vertragsdauer unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen.</p> <p>1.2 Der Leasingnehmer nimmt das Leasingobjekt stellvertretend für die Leasinggesellschaft direkt vom Lieferanten in Besitz und ist verpflichtet, das Leasingobjekt sofort und sorgfältig zu prüfen. Es wird ein Übergabeprotokoll ausgefertigt, in welches allfällige Mängel und fehlende Teile oder Zubehör aufzunehmen sind, und das vom Lieferanten und vom Leasingnehmer zu unterzeichnen ist.</p> <p>1.3 Das Leasingobjekt bleibt während der gesamten Dauer des Leasingvertrages und auch nach Beendigung oder Kündigung desselben im ausschliesslichen Eigentum der Leasinggesellschaft. Dem Leasingnehmer steht kein Recht zu, das Leasingobjekt zu erwerben, und er ist verpflichtet, dasselbe nach Vertragsbeendigung im vertragsgemässen Zustand der Leasinggesellschaft zurückzugeben.</p> <p>1.4 Lieferverzögerungen berechtigen den Leasingnehmer nicht, den Leasingvertrag aufzulösen oder von demselben zurückzutreten. Erfolgt die Ablieferung des Leasingobjektes nicht, fällt der Leasingvertrag dahin und Ansprüche irgendwelcher Art entstehen keine.</p>
Erfüllungsstörung/Mangel	ABS funktioniert nicht und stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den Fahrer dar. Mehrere Reparaturen bringen keinen Erfolg. Der Wagen ist unbrauchbar.
Rüge des Leasingnehmers	Zusammenfassend kann ich folgendes festhalten: Innerhalb der vereinbarten Garantiefrist von drei Monaten ist ein schwerer Mangel am Fahrzeug aufgetreten, der bis heute nicht behoben werden konnte und dazu führte, dass das Fahrzeug nicht mehr benutzt werden kann. Die bis heute für Reparaturen aufgelaufenen Kosten betragen ca. Fr. 7'300.-. Weitere Kosten in der Höhe von mindestens Fr. 7'500.- sollen gemäss Kostenvoranschlag noch dazu kommen. Ich halte im Sinne einer Zwischenbemerkung fest, dass es offensichtlich falsch wäre, in dieses Fahrzeug noch weiter Geld zu investieren. Vermutlich wäre es sinnvoller, das Fahrzeug mit den bekannten und offen zu legenden Mängeln an einen Bastler zu verkaufen, der dann seine Freizeit unter diesem Auto verbringen kann.

	<p>Rechtlich stellt sich vorerst einmal die Frage, wer im Leasingdreieckverhältnis welche Risiken tragen muss. Den zum vorliegenden Leasingvertrag gehörenden Leasingbedingungen vom Typ C kann ich dazu wenig entnehmen. Gemäss Ziff. 7 obliegt dem Leasingnehmer die Pflege des geleasteten Objekts, d.h. die regelmässig anfallenden Wartungsarbeiten und der kleine Unterhalt, z.B. Ersatz aller Verschleisssteile. Gemäss Ziff. 8 obliegt es dem Leasingnehmer, allfällige Garantiesprüche durchzusetzen; im vorliegenden Fall war der Leasingnehmer aber dazu nicht in der Lage, weil er über die vereinbarte Garantie von drei Monaten gar nicht informiert wurde.</p> <p>Im Leasingvertrag ist aber nicht geregelt, wer die Kosten für die Behebung so schwere Mängel wie vorliegend übernehmen muss. Gemäss Mietvertragsrecht, dass bei Lücken in Leasingverträgen regelmässig zu Lückenfüllung herangezogen wird, obliegt die Behebung von mittleren und schweren Mängeln regelmässig dem Vermieter, also dem Leasinggeber, und nur leichte Mängel muss der Mieter, im vorliegenden Fall der Leasingnehmer, auf seine Kosten beheben. Gemäss Art. 256 Abs. 1 OR ist der Vermieter verpflichtet, die Sache ... in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand zu übergeben und in demselben zu erhalten. Gemäss Art. 256 Abs. 2 OR sind von dieser Bestimmung Abweichungen zum Nachteil des Mieters nichtig, wenn sie in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind. Demnach wäre es gar nicht möglich, von dieser Regel abzuweichen.</p>
Antwort Leasinggeber	<p>Diese Angelegenheit muss so schnell als möglich einer Lösung zugeführt werden, die in erster Linie den rechtlichen und damit vertraglichen Verpflichtungen der involvierten Parteien entspricht; in diesem Zusammenhang sind allgemein gehaltene Ausführungen über „Lockvogelpreise zu Lasten der Verkehrssicherheit“ und ähnliches wenig dienlich, die Erledigung zu fördern,</p> <p>...</p> <p>Gewährleistungsansprüche sind dem Leasingnehmer abgetreten worden (vgl. Ziff. 8.1 der Allgemeinen Leasingbedingungen). Eine solche Regelung ist branchenüblich und sinnvoll, übernimmt die Bank doch lediglich die Finanzierung eines Fahrzeuges, das im übrigen aber vom Leasingnehmer bei der von ihm gewünschten Garage ausgesucht und probegefahren etc. wurde.</p> <p>Wichtig, dass der Leasingnehmer seine Ansprüche gegen den Lieferanten geltend ...</p> <p>macht und dort auf korrekte Erfüllung des Reparaturauftrages besteht. Danach müssen weitere Verhandlungen mit der Verkäuferin des Wagens und unserer Bank geführt werden, damit eine Lösung gefunden werden kann, die im Interesse aller Beteiligten liegt.</p> <p>...</p> <p>Grundsätzlich bedauern wird, dass das Fahrzeug nicht so funktioniert, wie man dies von dieser Marke erwarten dürfte. Dass die Mehrkosten unverhältnismässig sind, steht auch für uns ausser Frage. Das Fahrzeug wurde jedoch nicht bei uns gekauft, sondern über uns finanziert. Wir verweisen deshalb auf Art. 8 der Allgemeinen Leasingbedingungen, wonach die Geltendmachung von Mängeln an den Leasingnehmer abgetreten sind.</p>

Leasingvertrag → AGB

**8. Garantie**

8.1 Der Leasingnehmer bestätigt, die Garantiebestimmungen auf dem Leasingobjekt zu kennen. Soweit der Leasinggesellschaft ein Anspruch auf die Behebung von Mängeln zusteht, wird derselbe während der Dauer des Leasingvertrages zur selbständigen Geltendmachung an den Leasingnehmer abgetreten. Der Leasingnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen und die Leasinggesellschaft sofort zu benachrichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln Probleme auftreten.

8.2 Während der Garantiefrist dürfen Mängel nur beim Lieferanten oder bei einem offiziellen Markenvertreter behoben werden. Jede über die Fabrikgarantie hinausgehende Haftung irgendwelcher Art der Leasinggesellschaft, sowohl für mittelbaren als auch unmittelbaren Schaden, ist wegbedungen. Solche sind beim Lieferanten direkt geltend zu machen.

8.3 Das Auftreten von Mängeln irgendwelcher Art oder ein Betriebsausfall des Leasingobjektes berechtigen den Leasingnehmer nicht, den Leasingvertrag aufzulösen oder für die entsprechende Zeit die Reduktion oder den Aufschub des Leasingzinses oder von der Leasinggesellschaft ein Ersatzobjekt zu verlangen. Die Leasinggesellschaft haftet nicht für Schadenersatz aus allfälligen Ertragsseinbussen.

**16. Vorzeitige Vertragsauflösung**

16.1 Wenn der Leasingnehmer mit einer Leasingzahlung im Rückstand ist, kann ihm die Leasinggesellschaft eine Frist von 30 Tagen ansetzen mit der Androhung, dass, sofern der rückständige Leasingzins nicht innerhalb dieser Frist bezahlt wird, der Leasingvertrag mit deren Ablauf aufgelöst ist.

16.2 Des weiteren ist die Leasinggesellschaft berechtigt, den Leasingvertrag jederzeit fristlos aufzulösen, wenn der Leasingnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere bei unsachgemässer Behandlung, mangelnder Pflege, übermässiger Abnutzung des Leasingobjektes oder bei Verfall resp. Fehlen der vereinbarten Versicherungsdeckung. Ferner ist die Leasinggesellschaft zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn über den Leasingnehmer der Konkurs eröffnet wird, das Leasingobjekt gepfändet oder verarrestiert oder wenn ein Verlustschein auf den Leasingnehmer ausgestellt wird.

16.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 16 ist der Leasingnehmer verpflichtet, der Leasinggesellschaft das Leasingobjekt sofort zurückzugeben. In diesem Falle wird der definitive Leasingzins gemäss Ziffer 4.3 festgelegt und abgerechnet.

**Tabelle zur Berechnung des Leasingzinses bei vorzeitiger Vertragsauflösung**

Die Kalkulation beruht auf dem Prinzip der Entwertung des Leasingobjektes durch Gebrauch (Amortisation) nach anerkannten Grundsätzen. Bei Fahrzeugen beruht die Kalkulation auf einer monatlichen Fahrleistung von 1250 km (Mehrkilometer sind gemäss Abmachung im Leasingvertrag separat zu bezahlen). Reparaturen und Instandstellungsarbeiten, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, werden ebenfalls separat in Rechnung gestellt; im Detail wird auf Ziffer 17 verwiesen.

Die nachstehenden Ansätze beziehen sich jeweils auf den im Leasingvertrag bezeichneten Barkaufpreis für das Leasingobjekt. Diese Ansätze verstehen sich ohne jegliche Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen, Reparaturen, Abgaben wie Strassenverkehrssteuer, Unterhalt etc.). Diese Kosten sind zusätzlich gemäss den im Leasingvertrag vereinbarten Ansätzen zu entrichten.

Der Leasingnehmer anerkennt ausdrücklich die nachstehende Berechnungsmethode des Leasingzinses als verbindlich und verpflichtet sich, der Leasinggesellschaft den entsprechend kalkulierten Leasingzins für die gesamte, effektive Vertragsdauer sofort zu bezahlen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Leasingnehmer nochmals ausdrücklich, das Leasingobjekt auf seine Kosten während der gesamten Dauer des Leasingvertrages zu pflegen und einwandfrei zu unterhalten.

Tabelle zur Berechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung

Monate	Faktor	Restwert	Monate	Faktor	Restwert
1			31	2,67	42,00
2			32	2,62	41,60
3	12,00	65,07	33	2,57	41,00
4	9,79	64,00	34	2,54	40,50
5	8,17	63,00	35	2,51	40,00
6	6,95	62,60	36	2,47	39,45
7	6,23	62,00	37	2,43	39,00
8	5,63	61,40	38	2,39	38,30
9	5,13	61,00	39	2,36	37,40
10	4,75	60,30	40	2,34	36,40
11	4,45	59,90	41	2,32	35,80
12	4,22	59,30	42	2,29	35,38
13	3,97	58,90	43	2,27	34,90
14	3,78	58,40	44	2,24	34,60
15	3,66	57,80	45	2,22	34,05
16	3,51	57,20	46	2,19	33,50
17	3,45	56,20	47	2,17	33,45
18	3,36	54,73	48	2,14	33,00
19	3,32	52,80	49	2,12	32,60
20	3,28	50,90	50	2,10	32,30
21	3,24	49,21	51	2,08	32,00
22	3,15	48,50	52	2,07	30,50
23	3,07	47,00	53	2,06	29,30
24	3,00	47,39	54	2,05	28,83
25	2,93	46,90	55	2,03	27,90
26	2,87	46,40	56	2,01	27,60
27	2,82	46,04	57	1,99	27,45
28	2,79	43,90	58	1,97	27,30
29	2,75	43,10	59	1,95	27,00
30	2,72	42,58	60	1,93	26,90

**Beispiel:**

Vertragsauflösung nach 18 Monaten:  
 (Barkaufpreis gemäss Leasingvertrag x 3,36% = effektiver Leasingzins pro Monat) x 18  
 = Total geschuldete Leasingzinsen  
 - abzüglich total bezahlte Leasingzinsen  
 = Differenz zu Gunsten Leasingnehmer/Leasinggesellschaft

## II. Analyse der faktischen Vertragsgestaltung am Leasing-Markt

### 1. Parteien des Leasingvertrags

Im vorliegenden Zusammenhang ist vorweg darauf hinzuweisen, dass das Gesetz (KKG) nicht zwischen **Zweiparteien- und Dreiparteien-Leasing** unterscheidet. Der Gesetzgeber des KKG 2001 hat diese Rechtsfrage offen gelassen, worauf nachfolgend zurück zu kommen sein wird.

Alle dem Gutachter vorgelegten Leasingverträge (Fall 1-7) sind jedoch faktisch als Dreiparteien-Leasingverträge ausgestaltet worden. Durchgehend handelt es sich beim **Leasingnehmer** um einen Konsumenten, weshalb grundsätzlich das KKG anwendbar

ist. Bis auf einen Fall ist sodann der **Lieferant** des Leasinggegenstandes bekannt und auch im Leasingvertrag ausdrücklich aufgeführt. Entscheidend ist schliesslich, dass die *vorvertraglichen Handlungen* bzw. die Vertragsanbahnung durchgehend und zuerst *zwischen Leasingnehmer und Lieferant* stattfinden. Der Leasingnehmer sucht sich das passende Fahrzeug aus und der Lieferant berät ihn bei der Auswahl. Damit kommt faktisch *zuerst* eine gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung i.S.v. Art. 1 OR zwischen Leasingnehmer und Lieferant über den Leasinggegenstand (charakteristische Leistung des Anbieters) und den Barkaufpreis (Gegenleistung des Konsumenten) zustande. Kann der Leasingnehmer den Barkaufpreis nicht sofort bezahlen (womit ein Kaufvertrag zustande kommen würde), benötigt er einen Kredit. Dieser *Kredit wird beim Zweiparteien-Leasing vom Lieferanten direkt* dem Leasingnehmer gewährt. Lieferant und Leasinggeber sind beim Zweiparteien-Leasing identisch. Dies ist beim Dreiparteien-Leasing nicht der Fall. Das Grundgeschäft zwischen Lieferant und Leasingnehmer (Miete, Miet-Kauf oder Kauf des Autos) wird durch einen Dritten finanziert.

Dieser Dritte wird – in der Regel durch Vermittlung des Lieferanten – **Leasinggeber** des Leasingvertrages beim Dreiparteien-Leasing. Die am Markt auftretenden Anbieter bezwecken gemäss verbindlichen Einträgen im Handelsregister *das Zweiparteien-Leasing oder das Dreiparteien-Leasing*. Das zeigt die folgende Zusammenfassung:

Leasinggeber 1 (Fall 1)	Zweck: "Kauf und Verkauf von Personenwagen ... und jeglichen Gütern und Dienstleistungen, inkl. Ersatzteile, die für die Verwaltung, den Unterhalt und die Reparatur solcher Fahrzeuge benötigt werden; ..."
Leasinggeber 2 (Fall 2)	Zweck: "Leasing von mobilen ... dauerhaften Konsumgütern"; "Kauf und Verkauf von Objekten aller Art sowie deren Überlassung an Dritte ... auf der Grundlage des Leasinggeschäftes ..."
Leasinggeber 3 (Fall 3)	Zweck: "Durchführung von Finanzierungsgeschäften jeder Art im In- und Ausland sowie Handel von und mit Fahrzeugen aller Art; kann zu diesem Zweck auch Leasinggeschäfte betreiben ..."
Leasinggeber 4 (Fall 4)	Zweck: "Abwicklung von Leasing-, Miet- und Mietkaufgeschäften." Vormaliger Zweck: "In gemeinsamer Selbsthilfe ... Abwicklung von Leasing-, Miet- und Mietkaufgeschäften mit ... dauerhaften Konsumgütern, insbesondere mit Autos."
Leasinggeber 5 (Fall 5)	Zweck: „Durchführung von Finanzierungen; kann Produkte aller Art vermitteln und mit diesen handeln; Dienstleistungen im Automobilssektor erbringen, ...“
Leasinggeber 6 (Fall 6)	Zweck: „Finanzierung oder Hilfe bei der Finanzierung des Verkaufs, des Kaufs oder der Miete von Gütern ...und ... Waren jeder Art und Darstellung mittels Mietverkaufs, Kreditverkaufs und mit aufgeschobener Zahlung oder auf anderen Weise, sowie Durchführung ... der Finanzierung des Kaufs oder Verkaufs oder der Miete ...“
Leasinggeber 7 (Fall 7)	Zweck: „Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst ... insbesondere Konsum- ... -Kredite, ... das Leasinggeschäft, die Refinanzierung von Leasinggeschäften, die Vermittlung von damit zusammen hängenden Dienstleistungen ...“

Die Leasinggeber 1-4 bezwecken sowohl das Zweiparteien-Leasing als auch das Dreiparteien-Leasing, die Leasinggeber 5-7 nur das Dreiparteien-Leasing. Letztere erbringen

aber ausdrücklich die Finanzierung von Dienstleistungen (Finanzdienstleistungen) im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf oder der Miete von Automobilen. Gemäss verbindlichen Einträgen im Handelsregister *dient* denn auch diese *Finanzierung* der Abwicklung *des Grundgeschäftes* (Kauf, Mietkauf oder Miete).

## 2. *Inhalt des Leasingvertrags und AGB*

Der Inhalt des Leasingvertrags zwischen Leasinggeber/Lieferant (Zweiparteien-Leasing) und Leasingnehmer bzw. zwischen Leasinggeber (Dreiparteien-Leasing) und Leasingnehmer betrifft die folgenden wesentlichen Bestandteile (in allen Fällen 1-7):

- Beschreibung des Fahrzeugs (Typ, Marke, etc.) und dessen Lieferanten
- Katalogpreis inkl. Zubehör, inkl. MWSt. = Barkaufpreis Lieferant
- Leasingdauer: 36, 48 oder 60 Monate Laufzeit mit Fahrkilometern pro Jahr
- Monatliche Leasingrate (inkl. MWSt.) bzw. Anzahlung (Kautions)
- Effektiver Jahreszins in Prozenten
- Kalkulatorischer Restwert Vertragsende exkl. MWSt.
- Amortisationstabelle betreffend Kosten der vorzeitigen Vertragsauflösung

Beim Dreiparteien-Leasing erfolgt sodann ein *Verkauf des Leasinggegenstandes* durch den Lieferanten an den Leasinggeber, womit dieser (und nicht der Leasingnehmer) Eigentümer des Fahrzeuges wird. Die Mängelrechte des Leasingnehmer gegen den Lieferanten werden gleichzeitig durch den Leasinggeber als neuer Eigentümer an den Leasingnehmer durch *Zession* abgetreten. Als Korrelat dazu enthalten manche Leasingverträge *ausdrücklich* ebenfalls eine Abtretung der Rechte des Lieferanten aus dem Grundgeschäft an den Leasinggeber (*Zession der Geldforderung*, vgl. Fall 3). Faktisch (nicht juristisch) erfolgt diese Abtretung in der Regel dadurch, dass der Leasingvertrag bestimmt, dass der Barkaufpreis durch den Leasinggeber direkt dem Lieferanten bezahlt wird.

Alle Leasingverträge enthalten sodann **AGB**, die den Vertragsinhalt weiter ausgestalten. Im vorliegenden Zusammenhang sind es vor allem AGB-Klauseln, die statuieren, dass die Leasingraten aus dann zu bezahlen sind, wenn der Leasinggegenstand wegen Mängeln nicht gehörig oder gar nicht benutzt werden kann (vgl. Fälle 1-7). Paradigmatisch kann auf die folgende AGB-Klausel verwiesen werden (Fall 4): „*Die Ausführung von Garantiarbeiten oder sonstige Mängel berechtigt den Leasingnehmer nicht, für die entsprechende Zeit eine Reduktion des Leasingzinses oder einen Ersatzwagen zu verlangen.*“

Werden nun *Grundgeschäft* (Lieferant / Leasingnehmer) und *Finanzierungsgeschäft* (Leasinggeber / Leasingnehmer) *völlig getrennt* beurteilt, so ergeben sich die vorstehend wieder gegebenen Gutachterfragen.

### 3. *Erfüllung des Leasingvertrags*

Wird der Leasingvertrag von allen Parteien vertragsgemäss erfüllt, treten naturgemäss keine Probleme auf. Insbesondere wird vom **Leasingnehmer** verlangt, dass er die *Leasingraten* regelmässig in vertragsgemässer Höhe entrichtet, seine Geldleistung somit korrekt erbringt.

Allerdings sollten Leistung (Gebrauch des Leasinggegenstandes) und Gegenleistung (Leasing-Raten) in einem Gleichgewicht stehen, wie dies für so genannte synallagmatische Verträge allgemein vorgesehen ist. Dieses allgemein anerkannte Gleichgewicht wird erheblich gestört, wenn der **Lieferant** nicht imstande ist, die *Gebrauchstauglichkeit* des Leasinggegenstandes zu gewährleisten. Eine solche Gebrauchstauglichkeit war grundsätzlich in Frage gestellt bei unerträglichen Gerüchen im Auto, die zu Gesundheitsschäden führten (Fall 1), unzumutbaren Mehrfachmängeln (Fall 2, Fall 3, Fall 5), Sicherheitsproblem bei der Lenkung, die einen Rückruf rechtfertigen dürfte (Fall 4), Unbrauchbarkeit als zugesichertes Zugfahrzeug für Anhänger (Fall 6) und Unbrauchbarkeit schlechthin (Fall 7).

In diesen Fällen der *nicht gehörigen Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Leistung des Lieferanten* gelangten die Leasingnehmer regelmässig auch an den **Leasinggeber**. Dieser verwies ebenso regelmässig auf die AGB des Leasingvertrags, welche auch in solchen Fällen eine Weiterzahlung der Leasingraten vorsehen.

### III. **Problematik der faktischen Vertragsgestaltung und der AGB**

Diese Problematik der faktischen Vertragsgestaltung und der AGB bei Leasingverträgen besteht nur beim so genannten Dreiparteien-Leasing. Fallen die vertraglichen Leistungen auf der **Anbieterseite** zusammen (Lieferant und Leasinggeber sind beim Zweiparteien-Leasing identisch), stellt sich das Problem nicht, da das Gleichgewicht (Synallagma) der Vertrags intakt und die Einrede<sup>2</sup> des nicht erfüllten Vertrags nach Art. 82 OR möglich ist sowie die weiteren **direkten Rechtsbehelfe** des besonderen Vertragsrechts (Art. 197 OR im Kaufrecht und Art. 259a ff. OR im Mietrecht) zur Verfügung stehen.

Es stellt sich daher abschliessend die Rechtsfrage, ob beim Dreiparteien-Leasing ebenfalls solche Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen wie insbesondere die gesetzlich zwingenden Einreden nach Art. 19 KKG im Konsumkreditrecht).

---

<sup>2</sup> Vgl. vorstehend FN 1.

## C. Rechtliche Würdigung

### I. Anwendbares Recht im allgemeinen

#### 1. *Handelsrecht (Ausschluss)*

Im Sinne eines Ausschlusses ist vorerst festzuhalten, dass sich diese Frage im Rahmen des Handelsrechts<sup>3</sup> nicht stellt. Werden Leasingverträge zwischen Unternehmen abgeschlossen, ist das Konsumrecht und insb. das KKG *nicht anwendbar* (Art. 1-7 KKG)<sup>4</sup>.

#### 2. *Konsumrecht (typisierte Tatbestände)*

Das Konsumrecht<sup>5</sup> gilt grundsätzlich zwischen Anbietern (Unternehmen) und Konsumenten (Privathaushalte). Im Rahmen des Konsumrechts hat sich auch ein besonderes **Konsumvertragsrecht** herausgebildet<sup>6</sup>. Dazu gehört auch der Leasingvertrag in der besonderen Form des Konsumvertrags.

Das Konsumvertragsrecht ist seinem Wesen nach verfassungskonform auszulegen. Das bedeutet, dass bei der **Qualifikation der einzelnen Vertragstypen** gemäss Gesetzestatbeständen eine massvolle Berücksichtigung des in Art. 97 BV anerkannten grundsätzlichen Ungleichgewichts zwischen Anbietern (Unternehmen) und Konsumenten (Privathaushalten) Platz greifen muss. Diese Typisierung als legislatorisches Prinzip der Wirtschaftsverfassung kann im Hinblick auf die Qualifikation der Konsumverträge *nicht grundsätzlich in Frage gestellt* werden, was teilweise übersehen<sup>7</sup> wird. Insbesondere bei der Qualifikation der Leasingverträge als Konsumverträge ist zu beachten, dass das KKG in seinem Ingress ausdrücklich auf Art. 97 BV verweist.

Wer eine Sache mangels ausreichender Geldmittel nicht durch Kauf erwerben kann, sondern sich deren Gebrauch durch lang andauernde Ratenzahlungen verschaffen muss, ist im Sinne von Verfassung und KKG typischerweise die schwächere Vertragspartei. Die *Ratenzahlung* der Geldleistung des Konsumenten ist denn auch seit jeher<sup>8</sup> die ver-

---

<sup>3</sup> Vgl. zum Begriff des Handelsrechts: BRUNNER, AGB, S. 118 ff.; BRUNNER, Was ist Konsumentenrecht?, S. 42 FN 9.

<sup>4</sup> CHK-A.BRUNNER, KKG, Rz. 9-13.

<sup>5</sup> BRUNNER, Was ist Konsumentenrecht?, S. 42 FN 11.

<sup>6</sup> BRUNNER, Konsumverträge, S. 3 ff.

<sup>7</sup> In der neuesten Publikation zum vorliegenden Thema wird dies übersehen, wenn aufgrund einer Interpretation (Vertragsinhalt und -gestaltung am Markt) eine unzureichende Qualifikation (Gesetzesinhalt) der Leasingverträge und ihrer Problematik vorgenommen wird: „Keine Schutzbedürftigkeit des Leasingnehmers“ bei KRUMMENACHER, S. 146 ff.; die vorliegende Problemlage wird nicht analysiert.

<sup>8</sup> Zutreffend so schon: GIGER, Geldleistung als vertragstypenbestimmender Faktor, S. 63 ff.

tragstypische Leistung aller Konsumkredite und nicht etwa die charakteristische Leistung des Anbieters (Verschaffung des Eigentums oder des Gebrauchs an einer Sache, d.h. Kauf oder Miete oder Miet-Kauf).

## II. Anwendbares Recht im besonderen

Die vorliegende Rechtsfrage nach den *gesetzlichen Rechten des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber beim Dreiparteienleasing im Falle erheblich eingeschränkten oder unmöglichen Gebrauchs des Leasinggegenstandes* wird in der neuesten Literatur bereits ausdrücklich gestellt. So wird zutreffend die Rechtsfrage aufgeworfen, ob neben den Vorschriften zu den Leasingverträgen (namentlich Art. 11 KKG) „allenfalls auch die Bestimmungen über den Erwerb von Waren zu berücksichtigen sind (KKG 9 und 10)“ und darauf hingewiesen, dass „sich beim Konsumgüterleasing gewisse praktische Probleme stellen“, die *noch nicht geklärt* sind<sup>9</sup>.

Es ist Aufgabe des vorliegenden Gutachtens, diese Fragen einer Klärung zuzuführen.

## III. Entscheid des Gesetzgebers beim KKG - Leasing

### 1. Legaldefinition des Leasingvertrags nach KKG

Art. 11 KKG umschreibt den Leasingvertrag als **Konsumkredit** (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a KKG)<sup>10</sup> wie folgt:

#### Art. 11 KKG - Leasingverträge

*1 Leasingverträge sind schriftlich abzuschliessen; der Leasingnehmer erhält eine Kopie des Vertrags.*

*2 Der Vertrag muss angeben:*

- a. die Beschreibung der Leasingsache und ihren Barkaufpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;*
- b. die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten;*
- c. die Höhe einer allfälligen Kautions;*
- d. den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht dem Leasingnehmer überlassen ist, die Versicherungskosten;*
- e. den effektiven Jahreszins;*

---

<sup>9</sup> CHK-M.BRUNNER, Vorb Art. 184 ff. OR / Leasing N 53.

<sup>10</sup> „Als Konsumkreditverträge gelten auch: a. Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers dienende Sachen, die vorsehen, dass die vereinbarten *Leasingraten erhöht werden, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird.*“

f. den Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist;

g. eine nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle, aus der hervorgeht, was der Leasingnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlen hat und welchen Restwert die Leasingsache zu diesem Zeitpunkt hat;

h. die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 29 Abs. 2); Einzelheiten können in einem vom Leasingvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Damit ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber den Leasingvertrag als **Konsumkredit** definiert, dessen **Raten erhöht** werden, **falls er vorzeitig aufgelöst** wird. Zudem legt das Gesetz den zwingenden Inhalt eines solchen Vertrages in Art. 11 KKG fest.

## 2. Unvollständige Legaldefinition des Leasingvertrags nach KKG

Der Gesetzgeber hat versucht, den Leasingvertrag im KKG klar zu definieren. Diese Bemühungen fanden u.a. auch ihren Niederschlag in Art. 8 Abs. 1 KKG, der umschreibt, welche Bestimmungen auf die Legaldefinition anwendbar sein sollten. Demgemäss finden auf die Legaldefinition nur die folgenden Bestimmungen Anwendung: Art. 11, 13–16, 17 Absatz 3, 18 Absätze 2 und 3, 19–21, 26, 29, 31–35, 37–38 KKG.

Art. 9 KKG (Barkredit) und 10 KKG (Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen) sind in dieser Aufzählung nicht zu finden. Demgegenüber stellt sich die entscheidende Rechtsfrage, ob der Leasingvertrag nicht dazu *dient*, eine *Dienstleistung* – nämlich den sofortigen Gebrauch eines Mietfahrzeugs - zu *finanzieren* (Art. 10 KKG).

Diese Rechtsfrage mag angesichts der gesetzlichen Verweise in Art. 8 Abs. 1 KKG vorerst überraschen, was jedoch umgehend durch die folgende Feststellung relativiert wird: Der Gesetzgeber hat es unterlassen, den KKG -Leasingvertrag umfassend zu definieren. Die **wesentliche Unterscheidung zwischen dem Zweiparteien-Leasing und dem Dreiparteien-Leasing** wird im Gesetz völlig *offen gelassen*. Diese Rechtstatsache ergibt sich einerseits aus dem nunmehr in Geltung stehenden Wortlaut<sup>11</sup> des Gesetzes und andererseits unmissverständlich auch aufgrund der parlamentarischen Beratungen<sup>12</sup>.

## 3. Parlamentarische Beratungen zum Leasingvertrag nach KKG

In den Jahren 1999-2001 fanden im Parlament die Beratungen zur **Verbesserung des Konsumentenschutzes im Bereich des Konsumkredites** statt. Dabei sollten auch die

<sup>11</sup> Der Wortlaut eines Gesetzes ist das primäre Auslegungselement im Rahmen der Qualifikation von Rechtsnormen. Die so genannte *grammatikalische Auslegung* steht immer am Anfang der Feststellung von Sinn und Bedeutung einer gesetzlichen Norm.

<sup>12</sup> Die Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien, insb. der Beratungen des Gesetzgebers, wird als historisches Auslegungselement bezeichnet. Das *historische, das systematische und das teleologische Auslegungselement* vervollständigen die Auslegung als Feststellung von Sinn und Bedeutung des Gesetzes.

Bestimmungen zum Abzahlungsrecht in das KKG überführt und damit aufgehoben werden (Art. 226a ff. altOR). Eine eingehende Durchsicht der Materialien<sup>13</sup> zeigt nun auf, dass die Rechtsfrage der beiden Formen des Leasingvertrages als Zweiparteien- oder Dreiparteien-Leasing überhaupt nicht thematisiert worden ist. Zusammenfassend zeigt sich folgendes:

#### **KKG- Leasing ist Konsumkredit:**

*„Was ist ein Konsumkredit bzw. ein Konsumkreditvertrag im Sinne dieses Gesetzes? Die Grunddefinition finden Sie bereits im heutigen Artikel 1 des Gesetzes: "Der Konsumkreditvertrag ist ein Vertrag, durch den eine Kredit gebende Person (Kreditgeberin) einer Konsumentin oder einem Konsumenten einen **Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs**, eines Darlehens oder einer ähnlichen **Finanzierungshilfe** gewährt oder zu gewähren verspricht." -- „Als **solche Konsumkreditverträge** gelten auch die Leasingverträge. Da aber der Begriff des Leasingvertrages immer wieder zu grossen Diskussionen Anlass gibt, haben wir den Leasingvertrag, wie er in diesem Gesetz zur Anwendung kommt, näher umschrieben.“<sup>14</sup> -- „... weil das Leasinggeschäft das **Hauptgeschäft des Konsumkredites** bildet: Die weitaus meisten Konsumkredit-geschäfte werden heutzutage in Form von Leasingverträgen vorgenommen.“<sup>15</sup>*

#### **KKG- Leasing ist kein Kauf:**

*„Kaufoption nicht entscheidendes Element eines Leasingvertrages.“<sup>16</sup> -- „Dadurch würde die Sache ... in Richtung Kaufgeschäft geschoben, und die Abgrenzung würde dadurch sehr schwierig.“<sup>17</sup> -- Bundesrat: „Wer als Leasinggeber einen Leasingvertrag abschliesst, will gerade nicht einen Kaufvertrag abschliessen.“<sup>18</sup>*

#### **KKG- Leasing ist Gebrauchsüberlassung:**

*„Bei Leasingverträgen bleibt das Eigentum des Leasinggegenstandes beim Leasinggeber. Wenn der Vertrag dahinfällt, ist es ganz klar, dass der Gegenstand zurückgegeben werden muss. Dass er in einem ordnungsgemässen Zustand zurückgegeben werden muss, ist an sich auch klar.“<sup>19</sup> -- „Leasingvertrag ... grosse Ähnlichkeiten mit einem **Mietvertrag**.“<sup>20</sup>*

<sup>13</sup> Amtliches Bulletin des Nationalrats und des Ständerates = offizielle Zitierweise: AB (Jahrgang) N (Protokollseite Nationalrat) / AB (Jahrgang) S (Protokollseite Ständerat).

<sup>14</sup> AB 2000 S 565.

<sup>15</sup> AB 1999 N 1885.

<sup>16</sup> AB 2001 N 175.

<sup>17</sup> AB 2001 N 176.

<sup>18</sup> AB 2000 N 1568.

<sup>19</sup> AB 2000 S 581.

<sup>20</sup> Bundesrat in: AB 2000 N 1568; Bundesrat in der SR-Debatte nach Hinweis des SR-Präsidenten: „obligationenrechtliches Seminar“: Eine „Selbstverständlichkeit“, dass das Leasing „nur das Nutzungsrecht“ regelt: AB 2000 S 581; Ergebnis der Debatte, dass Leasing eher der Miete gleich gestellt ist: NR folgt SR: AB 2001 N 176.

**KKG- Leasing: Definition des Rechtsbegriffs als Ratenerhöhung bei Auflösung:**

„Sie finden die **Definition** in Artikel 1 Absatz 2 Litera a, wo wir in Abweichung zu Bundesrat und Nationalrat die Verträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers dienende Sachen als **Leasingverträge** bezeichnen, die vorsehen, dass **bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages die vereinbarten Leasingraten erhöht** werden.“<sup>21</sup>

-- „Die nun von unserer Kommission beantragte Version stellt auf das entscheidende Element der nachträglichen Erhöhung der Raten ab. Aus der Sicht des Konsumentenschutzes scheint ihr dies besser als das Kriterium der Gefahrtragung.“<sup>22</sup> -- „Lange haben wir uns darüber unterhalten, wie die Leasingverträge zu definieren seien, die dem Konsumkreditgesetz unterstehen sollten. ... Was an den Leasingverträgen besonders auffällt, ist nicht die Gefahrtragung, sondern die Tatsache, dass ein Aufpreis anfällt, wenn man die Leasingsache vorzeitig zurückgibt.“<sup>23</sup> – Der Kommissions-sprecher im Nationalrat: „Il est extrêmement difficile dans la pratique de définir de manière exhaustive ce qui est caractéristique d'un contrat de leasing, sauf à vouloir vous faire une définition qui ressemble à un roman de Balzac.“<sup>24</sup> -- „Wir haben Leasingverträge ... so definiert, dass die Leasingraten erhöht werden, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird.“<sup>25</sup> -- „Das Kriterium ist die rückwirkende Verteuerung der Leasingrate bei vorzeitigem Ausstieg.“<sup>26</sup>

„... haben wir einzeln aufgelistet, welche Gesetzesartikel auf die Leasingverträge, **wie wir sie definiert haben**, anwendbar sind.“<sup>27</sup>

**KKG- Leasing: Keine Definition als Zweiparteien- oder Dreiparteien-Leasing:**

Vorliegend können *keine Zitate* wieder gegeben werden, da in den Beratungsprotokollen keine Hinweise auf die entscheidende Rechtsfrage zu finden sind, die eine klare Definition des Leasing als Zweiparteien- oder Dreiparteien-Leasing erkennen lassen würden. Die Formen des Leasing sich ausdrücklich nicht geregelt worden. Das Zweiparteien-Leasing und Dreiparteien-Leasing sind nur ansatzweise diskutiert, aber in keiner Art und Weise entschieden worden.<sup>28</sup>

**KKG- Leasing und aufgehobenes OR-Abzahlungsgeschäft (226a ff. / 226m OR):**

Art. 226m Abs. 1 altOR des durch das KKG 2001 aufgehobenen Abzahlungsgeschäfts hatte den folgenden Wortlaut: „Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Rechtsgeschäfte und Verbindungen von solchen, insb. für Miet-Kauf-Verträge, soweit die Par-

<sup>21</sup> AB 2000 S 565.

<sup>22</sup> Kommissionssprecher SR: AB 2000 S 579.

<sup>23</sup> AB 2000 N 1441.

<sup>24</sup> AB 2000 N 1443.

<sup>25</sup> AB 2000 N 1570.

<sup>26</sup> Mehrere Stellungnahmen: AB 2000 N 1442 f.

<sup>27</sup> AB 2000 S565. *Einziges Kriterium des Begriffs* des KKG- Leasingvertrags ist die Ratenerhöhung bei vorzeitiger Auflösung.

<sup>28</sup> Vgl. AB 2000 N 1445-1447.

teien damit die gleichen wirtschaftlichen Zwecke wie bei einem Kauf auf Abzahlung verfolgen, gleichgültig, welcher Rechtsform<sup>29</sup> sie sich dabei bedienen.“ Und Art. 226m Abs. 2 altOR: „Diese Vorschriften sind sinngemäss anzuwenden für die Gewährung von Darlehen zum Erwerb beweglicher Sache, wenn der Verkäufer dem Darleiher die Kaufpreisforderung mit oder ohne Eigentumsvorbehalt abtritt oder wenn Verkäufer und Darleiher in anderer Weise zusammenwirken, um dem Käufer die Kaufsache gegen eine nachträgliche Leistung des Entgeltes in Teilzahlungen zu verschaffen. ...“

Das **aufgehobene Abzahlungsrecht** erfasste gemäss klarem Wortlaut des Gesetzes **sowohl den Zweiparteien- als auch den Dreiparteien-Leasingvertrag**. In den parlamentarischen Beratungen wurde der Schutzgehalt des alten OR-Rechts, das in das KKG 2001 überführt werden sollte, nicht in Frage gestellt.

*„Wenn man das Ganze betrachtet, sieht man, dass die meisten Änderungen nur Ausdruck einer veränderten Systematik sind. Der SR hat konsequent zwischen Krediten, Leasingverträgen sowie Kredit- und Kundenkarten unterschieden und dazu jeweils eigene Artikel gebildet. ... Entscheidend ist, dass der SR nichts Neues erfunden hat.“<sup>30</sup> -- „Heute wird das Leasinggeschäft im Obligationenrecht geregelt; die entsprechenden Bestimmungen im OR sollen ... durch eine abschliessende Bundesregelung abgelöst werden.“<sup>31</sup> -- „Vor allem wenn Sie bedenken, dass wir die OR-Bestimmungen auch nicht mehr haben werden, brauchen wir eben jetzt eine klare Regelung im Konsumkreditgesetz.“<sup>32</sup> -- „Gesetzliche Regelung darf nicht als „Einladung zur **Gesetzesumgehung** missverstanden werden.“<sup>33</sup>*

#### 4. **Verhältnis zwischen Art. 11 KKG (Leasing) und Art. 10 KKG (Finanzierung)**

Aufgrund der vorstehenden Rechtstatsachen kann folgendes zusammen gefasst werden:

Art. 11 KKG beschreibt lediglich das **Faktum der Ratenzahlung** und die hierfür notwendigen Berechnungsgrundlagen wie den Barkaufpreis, die Raten, die Kautionsversicherung, den Jahreszins, das Widerrufsrecht, die Amortisationstabelle als wesentliches Merkmal der Legaldefinition sowie die Elemente der Kreditfähigkeit. Weiter steht fest, dass der KKG- Leasingvertrag dazu dient, einem Konsumenten den Leasinggegenstand, der nicht durch ein einmaliges Kaufgeschäft erworben werden kann, gegen Ratenzahlung für eine feste Vertragsdauer zum Gebrauch zu überlassen, wobei sich die Raten nach Art. 1 Abs. 2 lit. a KKG bei vorzeitiger Auflösung erhöhen. Das KKG 2001 beschreibt jedoch nicht bzw. legt auch in Art. 8 KKG nicht fest, ob dieser Leasingver-

---

<sup>29</sup> Vgl. dazu die massgebliche Kommentierung von STAUDER zu altOR 226m, Konsumgüterleasingverträge fallen ohne weiteres unter das Abzahlungsrecht: BSK-STAUDER, Art. 226m altOR Rz 40 ff., Basel 1996.

<sup>30</sup> Kommissionssprecher NR zum Entscheid des SR betreffend Leasing: AB 2000 N 1441.

<sup>31</sup> AB 2000 N 1441 f.

<sup>32</sup> AB 2000 N 1443.

<sup>33</sup> Bundesrat in: AB 2000 N 1447. So schon die Debatte 1999: AB 1999 N 1884, rechte Spalte unten.

trag als Zweiparteien- oder als Dreiparteienvertrag definiert ist.

Der KKG- Leasingvertrag nach Art. 11 KKG ist aber auch offensichtlich nicht einfach ein Barkredit nach Art. 9 KKG. Vielmehr zeigt sich, dass der Leasinggeber die **Finanzierung** einer Dienstleistung ermöglicht. Die Dienstleistung besteht darin, dem Konsumenten den Gebrauch des Leasinggegenstandes zu gewährleisten. Dieser wirtschaftliche Vorgang regelte vormals Art. 226m OR und nach dessen Überführung in das KKG 2001 der Finanzierungsvertrag nach Art. 10 KKG. Darauf ist näher einzugehen.

#### IV. Dreiparteien-Leasing im KKG 2001

Der KKG- Leasingvertrag ist nichts anderes als ein besonderer **Anwendungsfall eines Finanzierungskredites** nach Art. 10 KKG<sup>34</sup>. Wie der Leasingvertrag nach Art. 11 KKG ist auch der Finanzierungskredit als Oberbegriff sowohl als Zweiparteien- und als Dreiparteienvertrag möglich.

##### 1. Zweiparteienvertrag des Leasing als Finanzierungskredit

**Finanzierungskredite** nach Art 10 KKG sind Verträge mit der *ausdrücklichen Zweckbestimmung* der Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen<sup>35</sup>. *Finanzierungskredite nach Art 10 KKG lösen in gesetzestechnischer Hinsicht das Abzahlungsrecht nach Art 226a ff aOR ab, das demzufolge mit Inkrafttreten des KKG 2001 aufgehoben werden konnte.*<sup>36</sup> Sie haben folgende Angaben zu enthalten: (a) die Beschreibung der **Waren oder Dienstleistungen**, (b) den **Barzahlungspreis** und den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, (c) die Höhe der allfälligen **Anzahlung**, die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Teilzahlungen oder das Verfahren, nach dem diese Elemente bestimmt werden können, falls sie bei Vertragsschluss noch nicht bekannt sind, (d) den Namen des Eigentümers der Waren, falls das Eigentum daran nicht unmittelbar auf den Konsumenten übergeht, und die **Bedingungen**, unter denen die **Ware** in das **Eigentum des Konsumenten** übergeht, (e) den Hinweis auf die allfällig verlangte **Versicherung** und, falls die Wahl des Versicherers nicht dem Konsumenten überlassen ist, die Versicherungskosten. Diese Legaldefinition zeigt, dass der Wortlaut des Finanzierungskredits nach Art. 10 KKG und des Leasing nach Art. 11 KKG nahezu identisch ist; der Unterschied besteht nur in der Form der Gestaltung der Raten bzw. deren Erhöhung bei vorzeitiger Vertragsauflösung.

---

<sup>34</sup> Vgl. zum folgenden: CHK-A.BRUNNER, KKG N 87 sowie KKG N 77 ff. und 80 ff.

<sup>35</sup> KOLLER-TUMLER, JKR 2002, 31 ff; LUPI THOMANN, 1 ff; vgl. zu Art 226a ff aOR: STAUDER, BSK OR, 2A 1996.

<sup>36</sup> Botschaft KKG, BBl 1999, 3157, 3166 und 3189.

Finanzierungskredite sind in *zwei Erscheinungsformen* möglich; einerseits als Zweiparteienvertrag, andererseits als Dreiparteienvertrag. Finanziert ein *Anbieter* den Erwerb seiner *eigenen* Waren oder Dienstleistungen, liegt ein **Zweiparteienvertrag** vor. Zur Absicherung seines Konsumkredits an den Konsumenten wird der Anbieter in der Regel einen **Eigentumsvorbehalt** an den Waren nach *Art 715 ZGB* anbringen, der in das öffentliche Register eingetragen werden kann. Im Falle einer vertragsgemässen Vereinbarung geht das Eigentum an der Sache erst unter der Bedingung vollständiger Erfüllung aller *Teilzahlungen* auf den Konsumenten über. *Art 716 ZGB* spricht in diesem Zusammenhang nach wie vor von „*Abzahlungen*“; der Gesetzgeber konnte diesen sinn gleichen Ausdruck ohne weiteres stehen lassen, da *Art 10 KKG an die Stelle der Art 226a ff altOR tritt*.

Sind die Verzugsfolgen von *Art 18 KKG* eingetreten, kann der Anbieter vom Vertrag zurücktreten und die Sache vom Konsumenten zurückfordern (*rei vindicatio* nach *Art 641 Abs 2 ZGB*). Der **Anbieter** steht hier in einer **Doppelfunktion**: als *Warenverkäufer* steht ihm zwar analog zu *Art 40f OR* ein angemessener Mietzins sowie eine Entschädigung für Abnutzung zu; als *Kreditgeber* hat er indessen im Gegenzug die vom Konsumenten geleisteten *Teilzahlungen* zurückzuerstatten. Die anderen Normen der Rückabwicklung, insbesondere nach *Art 15 KKG* (Nichtigkeit), nach *Art 16* (Widerruf) und nach *Art 32* (Verstoss gegen die Kreditfähigkeitsprüfung) sind vorliegend (Verzug des Konsumenten nach *Art 18 KKG*) naturgemäss nicht anwendbar.

## 2. *Dreiparteienvertrag des Leasing als Finanzierungskredit*

Liegt ein Finanzierungskredit als **Dreiparteienvertrag** vor, so ist dieser nach *Art 10 KKG* ausdrücklich als solcher auszugestalten. Das bedeutet folgendes: die *wirtschaftliche Einheit* zwischen den **beiden Anbietern (Kreditgeber und Anbieter von Waren oder Dienstleistungen)** auf der einen Seite und dem **Konsumenten** auf der anderen Seite ist auch in *rechtlicher* Hinsicht *ausdrücklich* im Vertragstext festzustellen, was sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes ergibt. Das Gesetz umschreibt diesen Umstand wie folgt: „*Dient* der Kreditvertrag der Finanzierung des Erwerbs von *Waren oder Dienstleistungen*, ...“. Diese **ausdrückliche Zweckbestimmung im Vertragsinhalt selbst**, ist für den Finanzierungskredit konstitutiv. Ist eine solche wirtschaftliche Zweckbestimmung gegeben, *weil der Konsument eine Ware oder Dienstleistung mit Finanzierungskredit nachfragt*, so schreibt das Gesetz **zwingend** den **Vertragsinhalt** für den Vertragsabschluss vor. Das Gesetz umschreibt diesen Umstand wie folgt: „... so *muss er auch* folgende Angaben enthalten“. Das Wort „*auch*“ stellt dabei klar, dass *nicht nur* die vertragliche Leistung des Kreditgebers, *sondern auch* die vertragliche Leistung des Anbieters der Waren oder Dienstleistungen in den Vertragstext aufgenommen werden müssen. Beim Leasingvertrags als besonderer Anwendungsfall des Finanzierungsvertrags ergibt sich dies durch die Beschreibung der **Leasingsache** und den **Barkaufpreis**. Beide Angaben erhält der Leasingnehmer vorerst nicht vom Leasinggeber, sondern zwingend vom *Lieferanten*. Der Leasingvertrag als Dreiparteienvertrag wird damit zwingend zu einem verbundenen Rechtsgeschäft. Zweckmässig ist dabei eine einheitliche Vertragsurkunde; aber auch zwei getrennte Vertragsurkunden sind dann möglich, wenn aus beiden Schriftstücken als **Gesamtheit** die ausdrückliche

Zweckbestimmung und der nach Art 10 KKG **zwingende konnexe Vertragsinhalt** problemlos ersichtlich ist. Art 10 KKG ersetzt nahtlos Art 226m aOR, der mit dem KKG 2001 aufgehoben werden konnte, weshalb die zu dieser OR-Bestimmung ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 122 III 160) analog in Geltung bleibt.

### 3. *Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Leasingnehmer*

*Wirtschaftlicher Ausgangspunkt* ist dabei das **Vertragsverhältnis zwischen Lieferant bzw. Anbieter und Leasingnehmer bzw. Konsument**, indem dieser Vertragsteil nach Art 10 lit a KKG die Beschreibung der *Waren oder Dienstleistungen* bzw. nach Art. 11 Abs. 2 lit. a KKG die Beschreibung der *Leasingsache* sowie nach Art 10 lit b KKG den dafür zu leistenden *Barzahlungspreis* bzw. nach Art. 11 Abs. 2 lit. a KKG den *Barkaufpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses* zwingend enthalten muss. Dieses erste Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter der Waren oder Dienstleistungen und dem Konsumenten wird als *Grundgeschäft* bezeichnet. Der Anbieter der Ware oder Dienstleistung ist naturgemäss der Lieferant.

Beim KKG- Leasing als Dreiparteienvertrag bleibt in der Praxis der Vertragsgestaltung und der rechtlichen Einordnung häufig unbeachtet, dass das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Leasingnehmer **für den Leasingvertrag konstitutiv** ist. Der Leasingnehmer wählt **zuerst** das *Konsumgut* und erst **hernach** dessen *Finanzierung*. Würde der Leasingvertrag nur als Vertrag zwischen Konsument und Leasinggeber betrachtet, so würde es sich um einen reinen Barkredit nach Art. 9 KKG handeln. Dies aber wäre eine unzulässige Umgehung, die in den parlamentarischen Beratungen ausdrücklich<sup>37</sup> erwähnt worden ist.

### 4. *Vertragsverhältnis zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer*

*Wirtschaftliche Folge* des Leasing als Finanzierungskredit beim Dreiparteienvertrag ist das **Vertragsverhältnis zwischen Leasinggeber als Kreditgeber und Leasingnehmer als Konsument**, indem dieser Vertragsteil nach Art 10 lit b KKG den Preis enthalten muss, der *im Rahmen des Kreditvertrags* zu bezahlen ist sowie nach Art 10 lit c KKG die Höhe der allfälligen Anzahlung (falls nicht im Grundgeschäft geregelt), die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Teilzahlungen oder das Verfahren, nach dem diese Elemente bestimmt werden können, falls sie bei Vertragsschluss noch nicht bekannt sind. Analoges gilt für den Leasingvertrag nach Art. 11 KKG wie bereits eingehend ausgeführt. Da beim Leasingvertrag als Finanzierungskredit nach Art 10 KKG die Stellung des Leasingnehmers als **Schuldner des Lieferanten** für die *Geldleistung* in die Stellung des Leasingnehmers als **Schuldner des Leasinggebers** übergeht, lässt sich letzterer in der Regel das Eigentum am Leasinggegenstand zu Sicherungszwecken übertragen. Der Leasinggeber kauft vom Lieferanten (vgl. sogleich Ziff. 5).

---

<sup>37</sup> Vgl. vorstehend FN 33.

## 5. *Vertragsverhältnis zwischen Leasinggeber und Lieferant*

Als letzte wirtschaftliche Folge des Leasing als Finanzierungskredit regelt das **Vertragsverhältnis zwischen Leasinggeber und Lieferant** die *Gesamtheit des zwingend konnexen Vertragsinhalts*. Es versteht sich von selbst, dass die Vertragsabreden zwischen Leasinggeber und Lieferant nicht den zwingenden Bestimmungen von Art 10 KKG und Art. 11 KKG sowie deren Rechtsfolgen nach Art. 19 ff. KKG zuwiderlaufen dürfen. Häufig wird in der faktischen Vertragsgestaltung auch dieses Element des Dreiparteien-Leasing ausgeblendet, was selbstverständlich nicht angehen kann. So ist vor allem der Vertrag betreffend die Übernahme des Leasinggegenstandes vom Lieferanten durch den Leasinggeber nur und ausschliesslich unter den Voraussetzung überhaupt möglich, dass vorerst das Grundgeschäft (vorstehend Ziff. 3) zustande gekommen ist. Ohne diesen Fixpunkt stände der Leasinggeber im leeren Raum.

Unzulässig ist daher vor allem eine Gesetzesumgehung dahingehend, dass *trotz gegebener wirtschaftliche Zweckbestimmung, weil der Konsument eine Ware oder Dienstleistung mit Finanzierungskredit nachfragt bzw., weil der Leasingnehmer einen Leasinggegenstand zum Gebrauch erhalten will*, der Vertrag gleichwohl formal einerseits bloss als Barkredit nach Art 9 KKG und andererseits als völlig separates Grundgeschäft konstruiert wird. Gleiches gilt daher auch für die unzulässige, völlig isolierte Betrachtung<sup>38</sup> des Leasingvertrags ausschliesslich als Vertrag zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer (vorstehend Ziff. 4).

„Dient“ der Leasingvertrag der Finanzierung einer Dienstleistung (Gebrauchsüberlassung des Leasinggegenstandes), so ist wie ausgeführt zwingend („muss“) die Rechtsform von Art 10 i.V.m. Art. 11 KKG einzuhalten. Aus diesem Grund ist denn auch beim Finanzierungskredit in normlogischer Hinsicht *Art 21 KKG gegenstandslos*, was ein Teil der Lehre<sup>39</sup> übersieht. Das Zusammenwirken von Anbieter/Lieferant und Kreditgeber/Leasinggeber ist bei Art 10/11 KKG – wie vormals bei Art 226m aOR - **systemimmanent** und braucht *keinen* zusätzlichen Nachweis im Sinne von Art 21 KKG. Hingegen ist beim Dreiparteien-Leasing als Finanzierungskredit von Anfang an Art 19 KKG zu beachten.

So folgt zunächst der *wirtschaftliche Geldmittelfluss* vom Kreditgeber/Leasinggeber zum Anbieter/Lieferanten der Ware oder Dienstleistung (Dienstleistung ist vorliegend: Beratung, Auswahl und Instandhaltung des Leasinggegenstandes). Der Anbieter/Lieferant wird damit vollumfänglich befriedigt. Zu diesem Zweck ist in *rechtlicher* Hinsicht i.S.v. Art 164 Abs. 1 OR eine **Abtretung der Forderung des Anbieters (Zessionar)** gegenüber dem Konsumenten (*debitor cessus* mit Pflicht zur Geldzahlung für die erworbene Ware oder Dienstleistung) **an den Kreditgeber (Zessionar) notwendig**. Die

<sup>38</sup> Nicht gefolgt werden kann daher KRUMMENACHER, 236 ff., der den Schutzgedanken beim Leasingvertrag als Konsumkredit nach KKG 2001 verfehlt.

<sup>39</sup> FAVRE-BULLE, ComRom, 1A 2003, Art 21 KKG N 6 ff; KOLLER-TUMLER, BSK, 2A 1996, Art 15 aKKG N 9.

Abtretung<sup>40</sup> der Forderung gegen den Leasingnehmer an den Kreditgeber/Leasinggeber durch den Anbieter/Lieferanten unterliegt von Gesetzes wegen der Schriftlichkeit, was synallagmatisch mit der Gegenleistung bzw. der Zahlung an den Anbieter durch den Kreditgeber erfolgt. Bereits nach **Art 169 OR** stehen nun dem Konsumenten als Schuldner der abgetretenen Forderung die Einreden gegen den Anbieter aus dem Grundgeschäft auch gegenüber dem Kreditgeber als Erwerber der Forderung zu.

Wegen der *dispositiven Natur* von Art 169 OR wäre jedoch ein *Einredenausschluss* möglich, was indessen zu einer stossenden *Benachteiligung des Konsumenten* führen könnte. Aus diesem Grunde begründet **Art 19 KKG** für alle Konsumkredite - mithin auch für den Leasingvertrag als Finanzierungskredit nach Art 10/11 KKG - das „**unabdingbare Recht**“, die **Einreden** aus dem Konsumkreditvertrag **gegenüber jedem Abtretungsgläubiger** mithin dem Leasinggeber geltend zu machen. Solcherart von Gesetzes wegen verpflichtete Kreditgeber könnten versucht sein einzuwenden, das Grundgeschäft zwischen Anbieter und Konsument sei gar kein „Konsumkreditvertrag“ i.S.v. Art 19 KKG. Gerade das Grundgeschäft wird aber wie vormals bei Art 226m aOR (BGE 122 III 160) mit der *wirtschaftlichen Zweckbestimmung abgeschlossen, weil der Konsument eine Ware oder Dienstleistung mit Finanzierungskredit nachfragt*. Nach Art 1 KKG ist aber auch der Finanzierungskredit nach Art 10 KKG in der Form des Dreiparteienvertrags ein Konsumkreditvertrag. Dass der Kredit bzw. die **Gewährung von Teilzahlungen** nicht durch den Lieferanten selbst (wie beim Finanzierungskredit als Zweiparteienvertrag, vorne Ziff. 1) gewährt wird, sondern durch den Leasinggeber erfolgt, tut dem kein Abbruch, denn auch beim abtretenden Lieferanten ist evident, dass der Konsument das Gebrauchsangebot und die Instandhaltung des Leasinggegenstandes nur mit Finanzierungskredit nachfragt, mithin die vertragliche Leistung des Lieferanten *von Anfang an kreditiert* ist und solcherart dem Leasinggeber abgetreten wird. **Art 10/11 KKG und Art 19 KKG bilden daher sowohl genetisch<sup>41</sup> als auch normlogisch eine Einheit.** Anzumerken ist dazu, dass ein Teil der Vertragsgestaltung diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Praxis nicht folgt, worauf zurück zu kommen ist. *Beim zwingenden Vertragsrecht hat indessen die normative Kraft des Faktischen keinen Raum.*

Sodann erfolgt im Rahmen des Rechtsverhältnisses zwischen Lieferant und Leasinggeber eine Übertragung der Eigentümerstellung. Der Kreditgeber sichert auf diese Weise – zusätzlich zum Anspruch auf die Leasingraten seitens des Leasingnehmers - die bereits erfolgte Zahlung an den Lieferanten ab. Es stellt sich dabei die Frage, wie der Leasinggeber das **Eigentum am Leasinggegenstand** erhält, obwohl er nie in deren *Besitz* gelangt, da sie vom Lieferanten an den Konsumenten übertragen wird. Nach *Art 714 Abs 1*

---

<sup>40</sup> Diese juristische Qualifikation ist zwingend. Sie wird indessen in der Praxis häufig dadurch obsolet, dass die Auszahlung des Kredites durch den Leasinggeber an den Lieferanten erst nach Abschluss des Leasingvertrages zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer erfolgt, womit der Leasinggeber von vorne herein abgesichert ist und die Zessionsforderung formlos erfüllt werden kann. Die Analyse der faktischen Vertragsgestaltung hat allerdings gezeigt, dass – rechtlich zutreffend - eine *formelle Zession* erfolgt; vgl. dazu vorstehend: Fall 3 sowie Ziff. A.II.2., zweiter Abschnitt.

<sup>41</sup> Vgl. dazu vorstehend FN 29-33. Der neueste Kommentar von STAUDER konnte sich mit diesem Ergebnis noch nicht umfassend auseinander setzen: STAUDER, Konsumkreditrecht, 2008 S. 278 FN 338.

ZGB bedarf es zur Übertragung des Fahrniseigentums grundsätzlich des Überganges des Besitzes auf den Erwerber. Ohne Übergabe kann der Besitz einer Sache jedoch nach *Art 924 Abs 1 ZGB* erworben werden, wenn ein Dritter oder der Veräusserer selbst auf Grund eines **besonderen Rechtsverhältnisses** im Besitz der Sache verbleibt. Das besondere Rechtsverhältnis ist vorliegend der Finanzierungsvertrag nach Art 10/11 KKG, womit der Besitz und damit der Gebrauch beim Konsumenten liegt, das Eigentum jedoch beim *Leasinggeber* bleibt.

## V. Erfüllungsstörungen beim Dreiparteien-Leasing nach KKG

### 1. Erfüllung durch Lieferant

Die **Forderung des Konsumenten** geht zur *Hauptsache* auf Erfüllung der vertraglichen Leistung des *Anbieters* der mit dem Konsumkreditvertrag nach Art 1 KKG erworbenen Waren oder Dienstleistungen nach Art 10-12 KKG.

(a) Bei den **Zweiparteienverträgen** bietet dies keine besonderen Probleme. Dem Konsumenten steht die Forderung auf Erfüllung *gegen den Anbieter/Kreditgeber direkt* zu. Selbstverständlich ist der Anbieter/Kreditgeber beim *Finanzierungskredit* als Zweiparteienvertrag nach Art 10 KKG verpflichtet, alle aus dem Vertrag über Waren oder Dienstleistungen folgenden **Leistungen vertragskonform zu erbringen**. Das Gleiche gilt beim Zweiparteienvertrag für das *Leasing* nach Art 11 KKG und für die Leistungen des Anbieters/Kreditgebers, der sich mit *Kundenkarten* nach Art 12 KKG bezahlt macht.

Bei **Leistungsstörungen** stehen dem Konsumenten *alle im Obligationenrecht festgelegten Rechtsbehelfe* gegen den Anbieter/Kreditgeber zu. Dazu gehören gemäss **Allgemeinem Obligationenrecht** die Rechte des Konsumenten bei *nicht gehöriger Erfüllung* des Anbieters bzw. Kreditgebers nach Art 97 OR, bei *Verzug* des Anbieters bzw. Kreditgebers nach Art 102 ff OR und die Einrede des *nicht erfüllten Vertrags* nach Art 82 OR. Erleidet der Konsument bei solchen Leistungsstörungen einen **Schaden**, so steht ihm das Recht auf *Verrechnung* nach Art 120 OR direkt gegen den Anbieter bzw. Kreditgeber zu.

Auch **Ansprüche** aus dem **Besonderen Teil des Obligationenrechts** und gestützt auf Spezialgesetze kann der Konsument bei allen Konsumkreditformen nach Art 1 KKG gegen den Anbieter bzw. Kreditgeber direkt geltend machen. Dazu gehören insb. die Rechte auf *Gewährleistung* nach Art. 192 ff. und Art. 197 ff. OR im Kaufrecht, der Anspruch auf eine *gebrauchstaugliche Mietsache* nach Art. 253 ff., insb. Art. 259a ff. OR im Mietrecht, der Anspruch auf *vertragskonforme und sorgfältige Ausführung* des Vertrags nach Art 368 OR im Werkvertrag und nach Art 398 OR beim Auftrag und seinen Unterarten. Bei den Konsumkreditverträgen als Zweiparteienverträge stehen dem Kon-

umenten mithin **alle Einreden** gegen den Anbieter bzw. Kreditgeber zu.

Mit Bezug auf diese Einreden des Konsumenten ist im vorliegenden Zusammenhang das folgende Entscheidende zu bemerken. Die **Einredemöglichkeit** *entspricht der Rechtsidee*, die sich in ihrem Gehalt auf *gerechten Ausgleich* seit den Tagen des römischen Rechts unverändert und bis heute im gesamten Vertragsrecht<sup>42</sup> erhalten hat. Dieser Leitgedanke bleibt auch dann von Bedeutung, wenn nunmehr nachfolgend die Konstellationen der Konsumkreditverträge als Dreiparteienvertrag betrachtet werden.

(b) Auch bei den *Konsumkreditverträgen* als **Dreiparteienvertrag** geht die **Forderung des Konsumenten** zur *Hauptsache* auf *Erfüllung* der vertraglichen Leistung des *Anbieters* der mit dem Konsumkreditvertrag nach Art 1 KKG erworbenen Waren oder Dienstleistungen nach Art 10-12 KKG. Insb. beim Finanzierungskredit nach Art 10 KKG steht dem Konsumenten von Gesetzes wegen eine **vertragskonforme Erfüllung** aus dem **Grundgeschäft** zu. Dies gilt auch für den Leasingvertrag nach Art. 11 KKG. Der Umstand, dass der Anbieter die vertragliche Gegenleistung (Geldzahlung) *bereits erhalten* hat, führt nun häufig zu einem *Ungleichgewicht* und zu Nachlässigkeiten mit Bezug auf seine Leistungspflichten, insb. nicht gehörige Erfüllung nach Art. 97 OR, Verzug nach Art. 102 ff. OR, Nichtbehebung von Mängeln nach Art. 197 ff. OR, Art 259a ff. OR oder Art 368 OR. Die vertiefte Auseinandersetzung mit der *in der Praxis gehandhabten Vertragsgestaltung* unter Verwendung von Formularverträgen<sup>43</sup> und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zeigt nun, dass entgegen den zwingenden Vorschriften des **Finanzierungskredits** nach Art 10 KKG, der ausdrücklich als **wirtschaftliche Einheit des Dreiparteienvertrags** zu gestalten wäre, eine **formale Aufspaltung** in einen reinen **Barkredit** nach Art. 9 KKG und in ein völlig separates Grundgeschäft erfolgt. Das gleiche Ergebnis wird beim Leasinggeschäft mit der Aufspaltung von Grundgeschäft und Leasingvertrag nach Art. 11 KKG erreicht.

Diese Vertragsgestaltung führt dazu, dass der *Konsument auch dann aus dem Barkredit bzw. Leasingvertrag weiter zu Teilzahlungen gegenüber dem Kreditgeber/Leasinggeber verpflichtet bleibt, wenn der Lieferant seine vertraglichen Leistungen nicht erfüllt*. Dieser **stossende Einredeverlust des Konsumenten** zufolge der formalen Aufspaltung der wirtschaftlichen Einheit des Dreiparteienvertrags widerspricht fundamental der Rechtsidee.

Eine solche *in der Praxis gehandhabte Vertragsgestaltung* unter Verwendung von Formularverträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist denn auch beim Leasingvertrag als Finanzierungskredit nach Art 10/11 KKG gemäss zwingendem Vertragsinhalt rechtlich unzulässig und nichtig. Aus dem *Leasingvertrag selbst* stehen dem Konsumenten – wie vormals bei Art. 226m altOR – sowohl die **Einreden gegen den Lieferanten als auch gegen den Leasinggeber** zu. Bei mangelhafter Erfüllung des renitenten oder leistungsunfähigen Lieferanten kann der Konsument dementsprechend alle Einreden

---

<sup>42</sup> Vgl. erneut vorstehend FN 1.

<sup>43</sup> Vgl. vorstehende Analyse unter A.I.-III.

gestützt auf den Finanzierungskredit als Dreiparteienvertrag i.S.v. **Art. 10/11 KKG i.V.m. Art. 19 KKG** auch gegen den Leasinggeber erheben.

## 2. *Erfüllung durch Leasinggeber*

Bei der Frage der Erfüllung durch den Leasinggeber ist die *Konzeption des KKG 2001* vorerst grundsätzlich auf den Punkt zu bringen. Die **Dreiparteienverträge** des Finanzierungskredits nach Art. 10 KKG und des Leasing nach Art. 11 KKG sind normlogisch *untrennbar* mit Art. 19 KKG verbunden. Die Einheit und der **Normgehalt von Art. 10-11 KKG i.V.m. Art. 19 KKG** ist **identisch mit Art. 226m altOR**, der aus diesem Grunde<sup>44</sup> aufgehoben werden konnte. Die Normen des Teilzahlungsrechts galten nach Art. 226m Abs. 1 altOR „für alle *Rechtsgeschäfte und Verbindungen von solchen*, insbesondere für Miet-Kauf-Verträge, soweit die Parteien damit die *gleichen wirtschaftlichen Zwecke* wie bei einem Kauf auf Abzahlung verfolgen, *gleichgültig, welcher Rechtsform* sie sich dabei bedienen“, womit nichts anderes als ein Anwendungsfall der Nichtbeachtung einer Simulation i.S.v. *Art. 18 OR* statuiert wurde. Nach Art. 226m Abs. 2 altOR war das Teilzahlungsrecht (heute: Konsumkreditrecht) „anzuwenden für die *Gewährung von Darlehen* zum Erwerb von beweglichen Sachen, *wenn der Verkäufer dem Darleiher die Kaufpreisforderung mit oder ohne Eigentumsvorbehalt abtritt* ...“.

Wenn nun Lieferant und Leasinggeber trotz der zwingenden Normen von Art. 10/11 i.V.m. Art. 19 KKG den Leasingvertrag derart gestalten, dass der Leasingvertrag wie ein völlig selbständiger Barkredit nach Art. 9 KKG erscheint, so liegt eine Gesetzesumgehung vor. Um die *Konzeption des KKG 2001* des weitern auf den Punkt zu bringen ist herauszustreichen, dass **Art 21 KKG beim Dreiparteienvertrag gegenstandslos ist und nur den Barkredit nach Art 9 KKG als Zweiparteienvertrag betrifft**, soweit der Barkredit nicht von Anfang an als **Gesetzesumgehung unzulässig und nichtig** ist. In diesen naturgemäss seltenen Fällen statuiert der Gesetzgeber mit Art. 21 KKG gleichwohl einen Minimalschutz für den Ausnahmetatbestand einer exklusiven „Abmachung“ zwischen Kreditgeber und Anbieter (Lieferant), wonach Kredite an Konsumenten (Kunden) dieses Anbieters (Lieferanten) ausschliesslich vom betreffenden Kreditgeber gewährt werden (Exklusiv-Rahmenvertrag nach Art. 21 Abs. 1 lit. a und b KKG). Der Exklusiv-Rahmenvertrag dient i.d.R. der Absatzstrategie im Konzern zwischen Mutter-Tochter- oder Schwester-Gesellschaften. Zusammengefasst ist demnach **Art. 9 i.V.m. Art. 21 KKG die Ausnahme** und **Art. 10-11 i.V.m. Art. 19 KKG die Regel**.

Bei der *Konzeption des KKG 2001* ist zu beachten, dass das KKG gestützt auf **Art. 97 BV** erlassen wurde und das Gesetz – wie vorstehend (Ziff. C.I.2) ausgeführt - verfassungskonform auszulegen ist. Bei der Gesetzesauslegung ist der *Wortlaut* (grammatikalisches Auslegungselement) massgebend *und dessen Kontext* hinsichtlich Zeit (historisches Auslegungselement), Zusammenhang (systematisches Auslegungselement) und Zweckbestimmung (teleologisches Auslegungselement) zu berücksichtigen. Ein einzel-

<sup>44</sup> Vgl. vorstehend FN 29-33.

nes Auslegungselement darf nicht überbewertet werden wie bspw. ein möglicher Hinweis auf einzelne seinerzeitige Voten im Parlament. Hingegen ist der Wortlaut von Art. 10-11 i.V.m. Art. 19 KKG als Dreiparteienvertrag klar, der zeitliche Kontext der Aufhebung von Art. 226m altOR einleuchtend, der systematische Zusammenhang des Abtretungsrechts beim Dreiparteienvertrag eindeutig und dessen Zweckbestimmung durch die Norm von Art. 97 BV der Wirtschaftsverfassung ausgewiesen. Die Konzeption des KKG 2001 folgt damit der Rechtsidee, indem alle **Einredemöglichkeiten des Konsumenten „unabdingbar“ gewahrt** bleiben und i.S.d. Verfassungsrechts als zwingendes Bundeszivilrecht nach Art. 37 KKG gilt. Der *verfassungsrechtliche Schutz der Privathaushalte ist dabei klar begrenzt* worden (Art. 7 KKG). Diesen klaren **Vorgaben des Konsumrechts** vermag die „gehandhabte Vertragsgestaltung“ in der Praxis häufig nicht zu genügen, die sich faktisch unter den Rahmenbedingungen des *Handelsrechts* wähnt.

Beim **Dreiparteien-Leasing** als Finanzierungskredit nach Art. 10/11 i.V.m. Art. 19 KKG (= Art. 226m altOR) trifft den Leasinggeber zunächst die Pflicht zur **Leistung der Geldzahlung** an den Lieferanten **als Vergütung für die Abtretung** der Forderung des Lieferanten gegenüber dem Konsumenten für den vertragliche definierten Leasinggegenstand.

Eine vertragliche Nebenpflicht trifft den Leasinggeber sodann dahingehend, dass gewisse **Abklärungen betreffend Bonität und Seriosität des Lieferanten** des Leasinggegenstandes zu treffen sind. Hat der Leasinggeber sichere Kenntnis davon, dass der Lieferant nicht zuverlässig arbeitet (Gewährleistung der Gebrauchstauglichkeit des Leasinggegenstandes), so hat er den *Konsumenten* wegen des voraussehbaren Schadenseintritts darüber *aufzuklären*<sup>45</sup>. Misstraut der Leasinggeber der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft des Lieferanten, kann er mögliche Ausfälle durch eine entsprechende **Betriebshaftpflichtversicherung** des Lieferanten absichern lassen. Analoges wird ja auch vom Konsumenten erwartet (vgl. Art. 11 Abs. 2 lit. d KKG).

Der Dreiparteien-Leasingvertrag als Finanzierungskredit nach Art. 10/11 i.V.m. Art. 19 KKG (= Art. 226m altOR) bringt es sodann mit sich, dass der **Leasinggeber** per se und von Anfang an **Abtretungsgläubiger**<sup>46</sup> **gemäss Art. 19 KKG** ist. *Kommt daher der Lieferant seiner Leistungspflicht (Gewährleistung der Gebrauchstauglichkeit des Leasinggegenstandes durch Reparaturen) nicht nach, so hat der Leasingnehmer das unabdingbare Recht, die Einreden aus dem Leasingvertrag auch gegenüber dem Leasinggeber als Abtretungsgläubiger geltend zu machen.* Diese Pflicht des Leasinggebers wird denn auch in den meisten Fällen zur raschen nachträglichen Erfüllung durch den Lieferanten führen, womit das *vertragsrechtliche Gleichgewicht* wieder hergestellt ist.

**Art. 21 KKG** ist beim Konsumkreditvertrag als konnexer Dreiparteienvertrag wie bereits ausgeführt gegenstandslos, jedoch anwendbar beim **Barkredit nach Art. 9 KKG als Zweiparteienvertrag**; allerdings auch nur dann, wenn keine Umgehung vorliegt.

---

<sup>45</sup> CHK-A.BRUNNER, KKG N 45.

<sup>46</sup> vgl. dazu vorstehend: Fall 3 sowie Ziff. A.II.2., zweiter Abschnitt, sowie Ausführungen bei FN 40.

Entscheidend ist die *Abgrenzung zwischen Art. 19 und Art. 21 KKG*, wonach Art. 21 KKG nur eine **Verbindung zwischen den Personen** der beiden Anbieter (Kreditgeber und Anbieter) regelt, nicht jedoch wie Art. 10/11 i.V.m. Art. 19 KKG die *unaufhebbare Verbindung des Vertragsinhalts*. Das ergibt sich klar aus dem Gesetzeswortlaut. Bei Art. 10 KKG „*dient*“ der Kreditvertrag direkt und konnex der „Finanzierung des Erwerbs“ von Waren oder Dienstleistungen, deren Gegenleistung ebenso direkt und konnex im Rahmen des Dreiparteienvertrags nach Art. 19 KKG dem Kreditgeber abgetreten wird; und beim Leasingvertrag nach Art. 11 KKG in der Form des im Gesetz nicht geregelten Dreiparteien-Leasing liegt ein Anwendungsfall von Art. 10 KKG vor. Dagegen schliesst der Konsument bei Art. 21 KKG einen separaten Barkredit nach Art. 9 KKG als Zweiparteienvertrag mit dem Kreditgeber als **andere Person** und nur „*im Hinblick auf*“ den ebenso separaten Zweiparteienvertrag mit dem Anbieter/Lieferanten zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen.

Mit Blick auf den *gesetzwidrigen und unzulässigen Einredenausschluss* zu Lasten des Konsumenten *dürfen* Kreditgeber und Anbieter – *ausnahmsweise* - zwei solche getrennten Zweiparteienverträge dann mit dem Konsumenten abschliessen, wenn sie miteinander einen Exklusiv-Rahmenvertrag als Absatzstrategie vereinbaren. Besteht kein solcher Exklusiv-Rahmenvertrag, so *müssen* Kreditgeber, Anbieter und Konsument zwingend einen konnexen Dreiparteienvertrag nach Art. 10/11 i.V.m. Art. 19 KKG (= Art. 226m altOR) abschliessen.

Wenn sich der Leasinggeber bei Einreden des Leasingnehmers wegen Erfüllungsstörungen seitens des Lieferanten auf das Ausnahmerecht berufen wird, dann trägt er für das **Vorhandensein des Exklusiv-Rahmenvertrags** (Art. 21 Abs. 1 lit. a und b KKG) nach Art. 8 ZGB die **Beweislast**; dieser Beweis wird dem **Kreditgeber** jedoch ohne weiteres gelingen, da er sich bei dessen Akten befindet.

## D. Beantwortung der Gutachterfragen (Fazit)

### I. Grundsatzklärung

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, das Rechtsgutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Das Gutachten gibt seine persönliche wissenschaftliche Meinung wieder, was naturgemäss keine Garantie für die Übernahme dieser Meinung durch die Rechtsprechung der Gerichte sein kann.

Der Unterzeichnete hält jedoch fest, dass er massgeblich bei der Gestaltung des neuen KKG 2001 mitgewirkt hat; zunächst als Vizepräsident der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (1992-2007) bei der EKK - Empfehlung vom 18. Juli 1995 für eine Neuordnung des Konsumkreditrechts (vgl. u.a.: BRUNNER/ REHBINDER/ STAU-

DER, JKR 1996, 621 ff.) und durch wissenschaftliche Tagungen (vgl. dazu BRUNNER/REHBINDER/STAUDER, JKR 1997, mit Schwerpunkt Konsumkredit in Europa und der Schweiz, Bern 1997; und BRUNNER/REHBINDER/STAUDER, JKR 2002, mit Schwerpunkt des neuen Konsumkreditgesetzes, Bern 2003). Im übrigen kann auf die Publikationen im nachfolgenden Literaturverzeichnis verwiesen werden.

## II. Beantwortung im einzelnen

Die Gutachterfragen betreffend die *gesetzlichen Rechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber beim Dreiparteienleasing im Falle erheblich eingeschränkten oder unmöglichen Gebrauchs des Leasinggegenstandes* lassen sich gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wie folgt beantworten:

### 1. *Weiterzahlung der Leasingraten?*

Die *AGB der Dreiparteien-Leasingverträge* sehen vor, dass die Leasingraten auch dann weiter zu leisten sind, wenn der Gebrauch des Leasinggegenstandes erheblich eingeschränkt oder unmöglich ist. In den vorstehend analysierten Fällen haben sich die Leasinggeber jeweils darauf berufen, es gelte lediglich der Leasingvertrag zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer. Das Grundgeschäft zwischen Leasingnehmer und Lieferant sei unmassgeblich. Aus diesem Grund seien die Leasingraten auch dann weiter zu leisten, wenn die Gebrauchstauglichkeit des Leasinggegenstandes zufolge der mangelhaften Dienstleistungen des Lieferanten nicht gegeben sei.

Solche AGB-Klauseln verstossen gegen Art. 10/11 KKG i.V.m. Art. 19 KKG. Im Rahmen der direkten AGB-Inhaltskontrolle<sup>47</sup> sind solche AGB-Klauseln nichtig und damit unwirksam. In einem solchen Fall hat der Leasingnehmer wie folgt vorzugehen: Bei Feststellung der **Nichterfüllung durch den Lieferanten, d.h. der mangelhaften Dienstleistung des Lieferanten betreffend Ermöglichung des Gebrauchs<sup>48</sup> und der Instandstellung des Leasinggegenstandes** kann der Leasingnehmer nach erfolglos geltend gemachtem Anspruch i.S.v. Art. 259b – Art. 259e OR gegen den Lieferanten direkt auch nach Art. 19 KKG gegen den Leasinggeber vorgehen. Das bedeutet, dass die Grundnorm des nichterfüllten Vertrages i.S.v. Art. 82 OR auch gegen den Leasinggeber als Zessionar geltend gemacht werden kann. Es ist auf die bereits erwähnten Rechtsbehelfe nach Art. 259b – Art. 259e OR zu verweisen. Die nichtigen AGB-Klauseln betreffend Weiterzahlung der Leasingraten werden durch das zwingende Gesetzesrecht ersetzt.

---

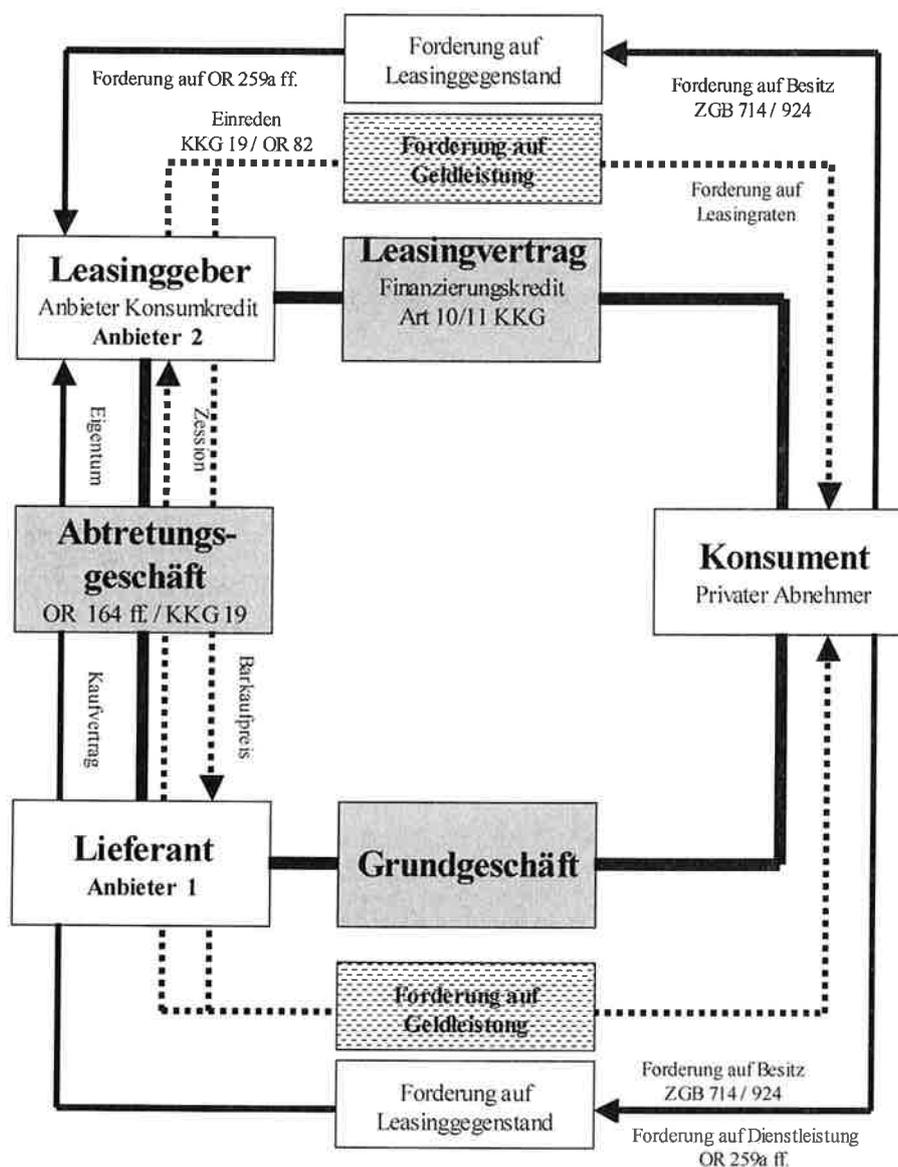
<sup>47</sup> BRUNNER, AGB, S. 143 FN 154.

<sup>48</sup> Hinweis: Der KKG-Leasingvertrag ist eine Unterart der Gebrauchsüberlassung bzw. der Miete; vgl. dazu vorne FN 19-20.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass diese gesetzliche Regelung keinen wesentlichen Nachteil für den Leasinggeber bedeutet, kann sich dieser doch in jedem Fall auf die Betriebshaftpflichtversicherung des Lieferanten berufen.

**2. Kann sich der Leasinggeber mit Art. 21 Abs. 1 lit. a KKG entlasten?**

Nein, beim Dreiparteien-Leasing kann sich der Leasinggeber nicht mit Art. 21 Abs. 1 lit. a KKG gegenüber dem Leasingnehmer entlasten. Der Dreiparteien-Leasingvertrag nach KKG hat folgende gesetzlich zwingende Rechtsstruktur, von der auch mittels faktischer Vertragsgestaltung durch Formularverträge und AGB nicht abgewichen werden darf (vgl. Diagramm):



Die faktische Vertragsgestaltung der Formularverträge und AGB der vorliegend untersuchten Leasingverträge (Fälle 1-7) blenden das Grundgeschäft in nicht zulässiger Weise aus. Eine Ausnahme bildet lediglich Fall 3.

Der Leasinggeber kann sich daher nicht darauf berufen, der Leasingvertrag nach Art. 11 KKG sei ausschliesslich (analog zu einem Barkredit nach Art. 9 KKG) mit dem Leasingnehmer abgeschlossen worden und *das Grundgeschäft interessiere daher nicht*. Wäre diese faktische Vertragsgestaltung rechtlich zulässig, so würde der Leasingnehmer aller Rechte auf Einreden nach Art. 19 KKG verlustig gehen. **Eine solche krasse Benachteiligung des Leasingnehmers als Konsument verstösst gegen das revidierte KKG (vgl. Art. 37 KKG), das in seinem Schutzgehalt hinter das allgemeine Vertragsrecht zurückfallen würde** (Art. 82 OR; Art. 169 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 259a ff. OR). Der Hinweis auf die vertragliche Leistungspflicht des Lieferanten genügt in keiner Weise. Diese Leistungspflicht ist zwar rechtlich von Anfang an (Art. 197 OR und insb. Art. 259a ff. OR) gegeben, wird aber – wie vorstehende Fall-Analysen zeigen – häufig unzureichend oder nicht erfüllt. Die *faktische Vertragsgestaltung entgegen Art. 10/11 KKG i.V.m. Art. 19 KKG* kommt dann einer *Knebelung des Konsumenten* gleich.

Die Berufung auf Art. 21 KKG hat nur den Sinn, dem Konsumenten auch dann die selbstverständlichen Einreden (vgl. Art. 19 KKG) zu gewähren, wenn ein Barkredit nach Art. 9 KKG abgeschlossen worden ist. Besteht bei solchen Barkrediten zwischen der Kreditgeberin und dem Lieferanten eine Abmachung, wonach Barkredite an Kunden dieses Lieferanten ausschliesslich von der Kreditgeberin gewährt werden, so ermöglicht das KKG auch in diesem Fall die Einredemöglichkeit. Dieser eher seltene und meist schwer beweisbare Sachverhalt steht aber nicht im Vordergrund.

### 3. *Verhindert die Amortisationstabelle die Auflösung des Leasingvertrags?*

Nein. Zwar ist es zutreffend, dass – gemäss Legaldefinition des KKG- Leasing – die **Leasingraten bei vorzeitiger Auflösung erhöht** werden können, was in wirtschaftlicher Hinsicht auch angezeigt ist, besteht doch bei Konsumgütern (Fahrzeugen) eine grosse Anfangsentwertung nach erstem Gebrauch (vgl. dazu die Amortisationstabellen vorne).

Der Leasingnehmer löst den Leasingvertrag *im Falle erheblich eingeschränkten oder unmöglichen Gebrauchs des Leasinggegenstandes* jedoch nicht mit der dreimonatigen Kündigung gemäss Art. 17 Abs. 3 KKG auf (was die Amortisationstabellen legitimiert; vgl. Art. 11 Abs. 2 lit. g KKG), sondern durch die **fristlose Kündigung** gestützt auf Art. 82 i.V.m. Art. 259b lit. a OR. Allerdings sind auch die Art. 259c ff. OR zu beachten.



Zürich, 1. August 2008

Alexander Brunner

## E. Literaturverzeichnis

BAUMGARTEN Mark-Oliver, Revised Swiss Consumer Credit Act, J.I.B.L.R. 2003, 241 ff;

BESSENICH Balthasar, Die Anwendbarkeit von Art. 226m OR auf Miet-, Leasing-, Mietkauf- und Sukzessivlieferungsverträge, BJM 1993, 169 ff. und 225 ff.;

BISCHOF Diego, Le leasing de bien mobiliers, Lausanne 1996;

BRUNNER Alexander, Allgemeine Geschäftsbedingungen, in: Ernst A. Kramer (Hrsg.), SPR Bd. X., Konsumentenschutz im Privatrecht, Basel 2008, 111 ff. (zit.: Brunner, AGB);

BRUNNER Alexander, Konsumkreditgesetz, in: Amstutz et al. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich 2007, (zit.: CHK-A. Brunner, KKG);

BRUNNER Alexander, Konsumverträge – Begriff, Typologie und wirtschaftsrechtliche Bedeutung, JKR 2004, Bern 2007, 3 ff. (zit.: Brunner, Konsumverträge);

BRUNNER Alexander, Neue Entwicklungen im Konsumrecht, SJZ 2001, 241 ff;

BRUNNER Alexander, Was ist Konsumentenrecht? in Brunner/ Rehbindler/ Stauder (Hrsg.), JKR 1995, 31 ff. (zit. Brunner, Was ist Konsumentenrecht?);

BRUNNER Alexander, Zum neuen Konsumkreditgesetz (Swisslex), pläd 2/1994, 24 ff;

BRUNNER Michel, Leasing, in: Amstutz et al. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich 2007, Vorb 184 ff/ Leasing (CHK-M. Brunner);

DURRER Christophe, Art. 226a–228, in Kren Kostkiewicz Jolanta (u.a.) (Hrsg.), OR. Handkommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht, Zürich 2002, 206 ff;

*Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)*, Anregungen und Empfehlungen der EKK vom 18. Juli 1995 für eine Neuordnung des Konsumkreditrechts, in: Brunner/ Rehbindler/ Stauder (Hrsg.), JKR 1996, 621 ff;

EMCH Urs, Der Konsumkredit, in Emch/ Renz/ Arpagaus (Hrsg.), Das Schweizerische Bankgeschäft. Das praktische Lehrbuch und Nachschlagewerk, 6A, Zürich 2004, 266 ff;

FATZER Peter Kurt, Sachgewährleistung beim Finanzierungsleasing von mobilen Investitionsgütern, Zürich 1999;

FAVRE-BULLE Xavier, Les opérations de crédit à l'épreuve de la nouvelle législation sur le crédit à la consommation: un premier bilan, in Thévenoz/ Bovet (éd.), Journée 2003 de droit bancaire et financier, Zurich 2004, 117 ff;

FAVRE-BULLE Xavier, La nouvelle loi fédérale sur le crédit à la consommation: présentation générale et champ d'application, in Imsand Pierre-Louis (éd.), La nouvelle loi fédérale sur le crédit à la consommation, Lausanne 2002, 27 ff;

FAVRE-BULLE Xavier, Loi fédérale sur le crédit à la consommation (LCC), in Thévenoz/ Werro (éd.), Commentaire romand. Code des obligations I, Genève 2003, 1541 ff;

GIGER Hans, Der Konsumkredit, Berner Kommentar. Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd VI, Teilband 1.1, Bern 2007;

GIGER Hans, Key Problems of the new concept of the Swiss Consumer Credit Legislation, Bern 2003;

GIGER Hans, Besondere Arten des Kaufes. Art. 222 bis 236 OR, in Hausheer Heinz (Hrsg.), Berner Kommentar. Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd VI. Das Obligationenrecht. 2. Abteilung. Die einzelnen Vertragsverhältnisse. 1. Teilband. Kauf und Tausch, Bern 1999, 36 ff und 108 ff;

GIGER Hans, Geldleistung als vertragstypenbestimmender Faktor, FS Karl Oftinger, Zürich 1969, 63 ff.;

GUGGENHEIM Daniel, Le crédit à la consommation, in: Les contrats de la pratique bancaire suisse, 4<sup>e</sup> éd., Genève 2000, 275 ff;

HAEFLIGER Rolf, Der Leasingvertrag im KKG - Eine Polemik, in: FS Walter Ott, Zürich 2008, 529 ff.;

HARTMANN Stephan, Die vorvertraglichen Informationspflichten und ihre Verletzung. Klassisches Vertragsrecht und modernes Konsumentenschutzrecht, Freiburg 2001;

HEDINGER Martin P., Leasingvertrag und Abzahlungsgeschäft, recht 1986, 26 ff.;

HESS Markus, Leasing unter dem Bundesgesetz über den Konsumkredit, Eckdaten für

die Vertragsgestaltung und Geschäftsabwicklung, in: Das neue Konsumkreditgesetz (KKG), Zürich 2002, 65 ff.;

HIGI Peter, Darlehen und Konsumkredit, in Gauch Peter, Schmid Jörg (Hrsg.), Kommentar Obligationenrecht. Band V2b. Die Leihe. Art. 305-318 OR, 3A, Zürich 2003, 172 ff.;

HUGUENIN Claire, Konsumkreditvertrag, in Obligationenrecht. Besonderer Teil, 2A, Zürich 2004, 200 ff.;

IMSAND Pierre-Louis (éd.), La nouvelle loi fédérale sur le crédit à la consommation, Lausanne 2002.;

KOLLER-TUMLER Marlis, Konsumkreditverträge nach revidiertem KKG – eine Einführung, in Brunner/ Rehbinder/ Stauder (Hrsg.), JKR 2002. Schwerpunkt: Das neue Konsumkreditgesetz (KKG), Bern 2003, 3 ff.;

KOLLER-TUMLER Marlis, Konsumkreditvermittlung in der Schweiz, JKR 1997, 90 ff.;

KOLLER-TUMLER Marlis, Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 8. Oktober 1993, in Honsell/ Vogt/ Wiegand (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht. Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 2A, Basel/Frankfurt 1996, 2695 ff.;

KOZIOL Helmut, Bankrecht und Verbraucherschutz, in Wiegand (Hrsg.), Banken und Bankrecht im Wandel, Bern 2004, 129 ff.;

KRUMMENACHER Peter, Konsumentenleasing. Zur Anwendbarkeit des Konsumkreditgesetzes und zwingender Bestimmungen des Mietrechts auf Konsumentenleasingverträge, Zürich 2007.;

LÜEM Walter, Typologie der Leasingverträge, in: Neue Vertragsformen der Wirtschaft: Leasing, Factoring, Franchising, 2. Aufl., Bern 1992, 49 ff.;

LUPI THOMANN Melania, Die Anwendung des Konsumkreditgesetzes auf Miet-, Miet-Kauf- und Leasingverträge, Zürich 2003.;

PIOTET Denis, L'intégration de la nouvelle LCC dans le système général du droit privé, in Imsand (éd.), La nouvelle loi fédérale sur le crédit à la consommation, Lausanne 2002, 67 ff.;

RENZ Friedemann, Leistungsstörungen beim Finanzierungsleasing aus rechtsverglei-

chender Sicht, Bern 1998;

RINDERKNECHT Thomas M., Leasing von Mobilien, Zürich 1984;

RONCORONI Mario, Flucht durch die Lücken des Gesetzes, plädoyer 2004, Heft 3, 20 ff;

RONCORONI Mario, Neues Konsumkreditgesetz – die Flucht durch die Lücken hat begonnen, Jusletter 5.7.2004;

RONCORONI Mario, Neues Konsumkreditgesetz – aus Konsumentensicht kein Fortschritt, Jusletter 13.1.2003;

ROTH Jürg, Leasing im Lichte des revidierten Konsumkreditgesetzes, AJP 2002, 968 ff.;

SCHATZ Peter, Das Leasing von Automobilen, AJP 2006, 1042 ff.;

SCHÖBI Felix, Das Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den Konsumkredit im Überblick, in Hess/ Simmen (Hrsg.), Das neue Konsumkreditgesetz (KKG), Zürich 2002, 7 ff;

SCHÖBI Felix, Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den Konsumkredit – ein erster Überblick, Jusletter vom 26.3.2001;

SIMMEN Robert, Barkredit und Teilzahlungsverträge unter dem neuen Konsumkreditgesetz, in Hess/ Simmen (Hrsg.), Das neue Konsumkreditgesetz (KKG), Zürich 2002, 35-64;

STAUDER Bernd, Konsumkreditrecht, in: Ernst A. Kramer (Hrsg.), SPR Bd. X., Konsumentenschutz im Privatrecht, Basel 2008, 217 ff.;

STAUDER Bernd, Art. 226a-228, in Honsell/ Vogt/ Wiegand (Hrsg.), Obligationenrecht I. Art. 1-529 OR, 3A, Basel 2003, 1212 ff;

STAUDER Bernd, La nouvelle législation suisse en matière de crédit à la consommation, REDC 2001, 5 ff.;

STAUDER Bernd, Das Finanzierungs-Investitionsgüterleasing von Mobilien durch eine Leasinggesellschaft: Offene Fragen, in: Neue Vertragsformen der Wirtschaft: Leasing, Factoring, Franchising, 2. Aufl. Bern 1992, 71 ff.;

STAUDER Bernd, FAVRE-BULLE Xavier, Droit de la consommation. Loi sur les voyages à forfait. Code des obligations, articles 40a-40f CO. Loi sur le crédit à la consommation. Commentaire, Bâle 2004;

TERCIER Pierre, La vente avec paiements préalables, in: Tercier Pierre, Les contrats spéciaux, 3<sup>e</sup> éd., Zurich 2003, 181 ff;

TERCIER Pierre, Le crédit à la consommation, in Tercier Pierre, Les contrats spéciaux, 3<sup>e</sup> éd., Zurich 2003, 401 ff;